



LLP-report

Hrsg. Dietwald Gruehn

**Der besondere Artenschutz in der
Windenergiegenehmigung**

**Ursachen und Auswirkungen
einer andauernden Kontroverse**

Jonas Wolf

Mai 2020

LLP-report 034

ISSN 2699-6308 (Online)

Impressum

Als Manuskript vervielfältigt. Für diesen Bericht behalten wir uns alle Rechte vor.

LLP-report

ISSN 2699-6308 (Online)

Herausgeber, Verleger, Redaktion, Hersteller:

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dietwald Gruehn

 Lehrstuhl Landschaftsökologie
und Landschaftsplanung

 technische universität
dortmund

44221 Dortmund

T: +49 (0)231/755-2240

F: +49 (0)231/755-4877

<http://www.llp.tu-dortmund.de>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
Abkürzungsverzeichnis	ii
1. Einleitung	1
2. Theoretische Grundlagen	3
2.1 Herleitung	3
2.2 Die Verankerung des besonderen Artenschutzes im nationalen Recht und dessen Bezug zu Windenergieanlagen	4
2.3 Die Artenschutzprüfung	8
2.4 Der besondere Artenschutz und die Genehmigung von Windenergieanlagen	10
3. Forschungsfrage	13
4. Methodik	15
5. Der besondere Artenschutz zwischen wissenschaftlichen Unzulänglichkeiten, Rechtsprechung und untergesetzlichen Vorgaben	18
5.1 Der Stand der Fachwissenschaft	18
5.2 Der naturschutzfachliche Beurteilungsspielraum	21
5.3 Der Artenschutzleitfaden	24
6. Der Umgang maßgeblicher Akteure mit dem Artenschutz und dessen Auswirkungen	28
6.1 Lokale Naturschützer	28
6.2 Die untere Naturschutzbehörde	31
6.3 Lokale Naturschutzvereinigungen	34
7. Fazit	42
Quellenverzeichnis	45

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ca.	circa
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NRW	Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
u.	und
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UUB	Untere Umweltschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen
WEA	Windenergieanlagen
z. B.	zum Beispiel
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

1. Einleitung

Der Kampf gegen den Klimawandel und damit die Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 2°C ist eine der größten gesellschaftlichen Aufgaben unserer Zeit, deren Dringlichkeit durch die jüngst stattfindenden populären Schülerproteste einmal mehr vor Augen geführt wird. Dem Energiesektor kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, emittiert dieser doch trotz aller bisherigen Bemühungen immer noch mit Abstand die meisten Treibhausgase in Deutschland.¹ Entsprechend hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag das ambitionierte Ziel gesetzt, 65% der deutschen Stromversorgung bis 2030 aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.² Unter den erneuerbaren Energieträgern besitzt die Windenergie die höchste Relevanz, was deren jetziger Anteil an der Erzeugung und die Ausbaupfade des EEG zeigen.³ Der Ausbau der Windenergie nebst umfangreichem Repowering wird also weiterhin eine große Rolle spielen. Es gibt jedoch noch einen anderen Bereich, in welchem sich Deutschland ehrgeizige Ziele gesetzt hat und der Status quo unhaltbar scheint: der Artenschutz. Zwar hat sich Deutschland in mehreren internationalen Konventionen verpflichtet,⁴ jüngste Veröffentlichungen zeichnen jedoch ein düsteres Bild der Biodiversität in Deutschland.⁵ Zudem kamen Anfang der 2000er in Fachkreisen zum ersten Mal Besorgnisse bezüglich der Auswirkung von Windenergieanlagen (WEA) auf Vögel und Fledermäuse auf. Spätestens seit einer kleinen Anfrage im Bundestag im März 2005, welche ein besonderes Risiko bestätigte, werden diese Besorgnisse auch verstärkt im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.⁶ Zerstören wir also durch die klimafreundliche Windkraft einen guten Teil dessen, was wir auch durch die Bekämpfung des Klimawandels zu schützen gelobt haben,⁷ nämlich die Artenvielfalt in ihren angestammten Lebensräumen? Dieser vermeintliche Zielkonflikt bildet mittlerweile die Hauptkontroverse um den Ausbau der Windenergie vor Ort und hat als solche etwa die Diskussion um Landschaftsbildbeeinträchtigungen abgelöst.⁸ Dabei konzentriert sich die Auseinandersetzung um den Artenschutz regelmäßig auf das konfliktträchtige Verhältnis zwischen Projektierern und

¹ vgl. Umweltbundesamt 2019a

² vgl. CDU/CSU u. SPD 2018: 14

³ vgl. Burger 2019: 14; § 4 Abs. 1, § 4 S. 1 Nr. 1 u. 2 EEG

⁴ vgl. Ammermann et al. 2015: 10f.

⁵ vgl. ebd. 4ff.

⁶ vgl. Ratzbor 2011: 50

⁷ vgl. Ammermann 2015: 6

⁸ vgl. Schmidt-Eriksen 2015: 19; Interview Welsing 28.05.2019

den zuständigen Fachbehörden sowie den vehementen Widerstand durch Naturschützer.⁹ Da artenschutzfachliche Belange zur Unzulässigkeit der Windenergie vor Ort führen und langwierige Auseinandersetzungen darüber Projekte erheblich verzögern und einschränken können, geht von dieser Kontroverse die Gefahr aus, den Ausbau der Windenergie in Deutschland ins Stocken zu bringen und gar die Energiewende zu beeinträchtigen. Nach dem Bekanntwerden des historischen Einbruchs des Windenergieausbaus an Land im Jahr 2019 wird diesem Umstand nun gesamtgesellschaftliche Aufmerksamkeit zu Teil und die jetzige Handhabung des Artenschutzes auch in der Bundespolitik als Problem benannt.¹⁰

Vor dem Hintergrund der weitreichenden Implikationen dieser Kontroverse erscheint eine Ermittlung ihrer Ursachen und deren Auswirkungen auf den Planungsprozess stark geboten. Will man jedoch die Auseinandersetzung durchdringen, findet man sich schnell in einem Wirrwarr umstrittener Fachfragen wieder, zu denen normative Vorgaben scheinbar selten klärend beitragen, sondern ebenfalls Gegenstand der Diskussion sind. Darüber hinaus stößt man auf eine Akteurskonstellation, in welcher Motive oft verschleiert scheinen. Ist eine Kontroverse so komplex, müssen ihr vielschichtige und vernetzte Ursachen zugrunde liegen, zu deren Ermittlung ein systematisches Vorgehen erforderlich ist: Zunächst ist der Untersuchungsgegenstand auf das Wesentliche zu begrenzen. Problematisch werden bei WEA regelmäßig nur die strengen Anforderungen des besonderen Artenschutzes. Dessen vollständige Prüfung kann nur in der Genehmigung stattfinden, da erst in dieser Projekte hinreichend konkretisiert vorliegen um deren Auswirkungen ermitteln zu können.¹¹ Zudem werden nur betriebsbedingte Auswirkungen behandelt, da diese für WEA spezifisch und baubedingte regelmäßig unproblematisch sind.¹² Der räumliche Fokus liegt auf NRW. Auf der Suche nach den Ursachen der vielschichtigen Kontroverse kann dann nur eine ganzheitliche Betrachtung zielführend sein, welche nach dem Legen der theoretischen Grundlagen (Kap. 2) und der Konkretisierung von Forschungsfrage (Kap. 3) und Methodik (Kap. 4), den Stand der Fachwissenschaft, die aktuelle Rechtsprechung und untergesetzliche Vorgaben berücksichtigt (Kap. 5). Der hohe Praxisbezug und das Fehlen bestehender Forschungen macht zudem eine Beschäftigung mit den maßgeblichen Akteuren in der Genehmigung notwendig, um weitere Ursachen in deren Umgang mit dem Artenschutz und die tatsächlichen Auswirkungen der Kontroverse auf die Genehmigung und damit im weiteren Sinne die Planung von Windenergie zu ermitteln (Kap. 6), bevor ein Fazit gezogen werden kann (Kap. 7).

⁹ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

¹⁰ vgl. Quentin 2019a: 4ff.; Zeit Online 2019; BMWi 2019: 1f.

¹¹ vgl. MULNV u. LANUV 2017: 15

¹² vgl. Interview Tigges 01.04.2019

2. Theoretische Grundlagen

Im Folgenden werden die theoretischen Grundlagen für die Analyse der Kontroverse gelegt. Dazu wird zuerst der Ursprung des besonderen Artenschutzes dargestellt. Anschließend erfolgt ein Überblick dessen gesetzlicher Verankerung. Hier werden die jeweiligen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgezeigt sowie dargestellt, inwieweit diese durch WEA erfüllt und durch Maßnahmen vermieden werden können. Anschließend erfolgt eine Darstellung des formalen Ablaufs sowie der Entscheidungskompetenzen im Verfahren der Artenschutzprüfung. Mit einer Einordnung des besonderen Artenschutzes als öffentlicher Belang in die Windenergie-genehmigung und der Darstellung einschlägiger Klagemöglichkeiten werden die nötigen Grundlagen komplettiert.

2.1 Herleitung

Der Artenschutz blickt auf eine lange Geschichte zurück. In Deutschland liegen dessen Ursprünge im 1899 gegründeten Bund für Vogelschutz, der sich zum Ziel setzte, vom Aussterben bedrohte Arten zu bewahren. Aus diesem sollte später der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hervorgehen.¹³ Die Ursprünge unseres heutigen Artenschutzrechts liegen jedoch nicht so weit zurück. Erst mit dem Aufkommen der modernen Umweltbewegung Anfang der 1970er wurde einem nun weithin präsenten Problembewusstsein durch internationale Konferenzen Ausdruck verliehen.¹⁴ Die daraus folgenden völkerrechtlichen Konventionen zur nachhaltigen Sicherung der Artenvielfalt prägen das deutsche Artenschutzrecht maßgeblich.¹⁵ Für die heutige Rechtsgestaltung besonders relevant sind die beiden in 1979 beschlossenen Konventionen von Bonn und Bern. Die darin niedergelegten Verpflichtungen werden durch die Europäische Union mit der sekundärrechtlichen Vogelschutz-Richtlinie und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie umgesetzt, welche in nationales Recht übertragen werden müssen.¹⁶ In Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie und Art. 12 der FFH-Richtlinie werden konkrete Zugriffsverbote definiert, die im folgenden Kapitel näher beschrieben werden sollen. Diese Verbote gelten für sämtliche europäische Vogelarten und alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten. Diese sind damit in allen Mitgliedsstaaten unter einen *besonderen* gesetzlichen Schutz zu stellen, der den Zugriffsverboten genügen muss.¹⁷ Unbeachtlich des ebenfalls in den Richtlinien niedergelegten

¹³ vgl. Wöbse 2002: 113

¹⁴ vgl. Schulz-Walden 2013: 75f.

¹⁵ vgl. Gellermann in: L/R, UmweltR, BNatSchG, Vorbemerkung §§ 37-55, Rn 2

¹⁶ vgl. Durner 2016: 370, 371ff., 377

¹⁷ vgl. Gellermann in: L/R, UmweltR, BNatSchG, Vorbemerkung §§ 37-55, Rn 19

Habitatschutzes, welcher nicht Fokus dieser Arbeit ist, bilden die genannten Artikel die Grundlage des besonderen Artenschutzes, auf dessen normativen Gehalt und Relevanz bezüglich Windenergieanlagen nun eingegangen werden soll.

2.2 Die Verankerung des besonderen Artenschutzes im nationalen Recht und dessen Bezug zu Windenergieanlagen

In Angesicht des Problembewusstseins eines fortschreitenden Artenschwundes und unionsrechtlichen Vorgaben gehört die Sicherung der biologischen Vielfalt zu den Kernzielen des Bundesnaturschutzgesetzes, so niedergelegt in § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BNatSchG. Durch die Regelungen des Artenschutzrechts im Kapitel 5, namentlich §§ 37 – 55 BNatSchG, werden diesen Zielbestimmungen zur Umsetzung verholfen. § 37 Abs. 1 S. 1 BNatSchG definiert die Aufgabe als den Schutz wildlebender Tier und Pflanzenarten. Dies grenzt einerseits das Schutzobjekt von allen Haus- und Nutztieren ab, andererseits wird durch den Verweis auf Arten klar, dass es um deren Sicherung geht und nicht primär um den Zustand einzelner Exemplare, unbeachtet dessen, dass Individuen auch im Artenschutzrecht relevant sein können.¹⁸ Unter den Aufgaben des Artenschutzes gemäß § 37 Abs. 1 BNatSchG werden insbesondere der Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sowie der Schutz von Lebensstätten hervorgehoben, was die Relevanz des Artenschutzes bezüglich der Windenergie unterstreicht.

Bezüglich WEA sind regelmäßig die Vorschriften des besonderen Artenschutzes der §§ 44 – 47 BNatSchG von herausragender Bedeutung.¹⁹ Sie stellen die direkte Umsetzung der in Kap. 2.1 dargestellten Regelungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinien dar, weshalb nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG nicht durch Ländergesetze vom nationalen Artenschutzrecht abgewichen werden kann. Den Kern des besonderen Artenschutzrechts bilden demnach die unionsrechtlich abgeleiteten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese verfassen strenge, auch bei der Genehmigung von WEA zu beachtende Schutzvorschriften für eine festgelegte Auswahl schützenswerter Arten, welche ebenfalls stark unionsrechtlich geprägt ist. Die europäischen Vogelarten und die des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der sämtliche europäische Fledermausarten umfasst,²⁰ stellen die Grundlage der in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 definierten besonders und streng geschützten Arten dar, welche für die Zugriffsverbote maßgeblich sind. Ergänzt werden diese durch Verordnungen gemäß § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG, welche

¹⁸ vgl. Gellermann in: L/R, UmweltR, BNatSchG, § 37, Rn 2-5

¹⁹ vgl. Guckelberger 2013: 164

²⁰ vgl. Kreiser 2015

bedrohte Arten bezeichnen, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt. Für andere nominell besonders geschützten Arten gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht.²¹ Die drei Zugriffsverbote sowie einschlägige Maßnahmen sollen im Folgenden vor dem Hintergrund ihrer Relevanz bezüglich WEA dargestellt werden.

Das erste der Zugriffsverbote ist das sogenannte Tötungsverbot. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG verbietet demnach wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Wie alle Zugriffsverbote ist das Tötungsverbot erfolgsorientiert auszulegen. Es ist also irrelevant, durch was oder mit welcher Motivik eine Verletzung oder Tötung erfolgt ist.²² Gleichzeitig ist man sich im überwiegenden Teil der Rechtsprechung und Fachliteratur darüber einig, dass das Tötungsverbot für Individuen gilt. Bei der Ermittlung, ob das Verbot erfüllt ist, ist es demnach unbedeutend, ob die Population beeinträchtigt wird.²³ Dies würde dazu führen, dass Vorhaben wie WEA, welche regelmäßig die Tötung einzelner Exemplare besonders geschützter Arten nach sich ziehen, nur noch über die Ausnahmegesetze zugelassen werden können.²⁴ Da dies nicht zum Normalfall werden darf, hat das Bundesverwaltungsgericht die Reichweite des Verbotes insoweit beschränkt, als das gegen dieses nur verstoßen wird, wenn das Vorhaben das Tötungsrisiko in *signifikanter* Weise erhöht. Eine signifikante Erhöhung ist demnach nur gegeben, wenn die Gefahr der Tötung „einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Vorhaben der zur Genehmigung stehenden Art im Naturraum immer und an jedem Ort verbunden ist“.²⁵ Dieser zuerst von der Rechtsprechung entwickelte Maßstab zur Beurteilung hat durch den § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG Einzug in das Gesetz gehalten und ist immer dann anzuwenden, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen gemäß § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, was gewöhnlich der Fall sein sollte. Das Tötungsverbot entfaltet gegenüber WEA regelmäßig besonders hohe Relevanz.²⁶ Von den rotierenden Rotorblättern kann eine Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse ausgehen, der ersten der beiden für den Artenschutz maßgeblichen Wirkungen von WEA.²⁷ Eine solche Kollision ist weithin als Vogel- und Fledermausschlag bekannt, eine Tötung von Fledermäuse kann aber auch durch Druckabfall hinter den Rotoren, dem Barotrauma, ausgelöst werden.²⁸

²¹ vgl. Gellermann in: L/R, UmweltR, BNatSchG, § 44, Rn 1-3

²² vgl. Gellermann in: L/R, UmweltR, BNatSchG, § 44, Rn 6

²³ vgl. ebd. Rn 9; Guckelberger 2013: 168f.

²⁴ vgl. Pietrowicz 2015: 10

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13, Rn 32; Die Angabe der Fundstelle von Gerichtsentscheidungen entfällt, wenn diese in der gerichtseigenen Webseite besteht (Anm. des Autors).

²⁶ vgl. Pietrowicz 2015: 9

²⁷ vgl. Ratzbor 2011: 49

²⁸ vgl. Sothmann 2015: 17

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und europäische Vogelarten während der besonders sensiblen Reproduktions-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Das Gesetz liefert einen Maßstab zur Beurteilung, nach dem eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.²⁹ Hier wird die zweite für den Artenschutz maßgebliche Auswirkung von WEA relevant: Die durch die Scheuchwirkung ausgelöste Vertreibungsgefahr, welche durch beunruhigende Bewegung, Reflexionen und Geräusche der WEA ausgelöst werden können. Eine im Umkreis des geplanten Standortes vorkommende Art muss also aufgrund dessen ein Meideverhalten zeigen, damit ein Verbotsverstoß vorliegen kann. Die Vertreibungsgefahr liegt auch dem nachfolgenden Schädigungsverbot zugrunde liegt.³⁰ Zwischen Störungs- und Schädigungsverbot bestehen weitere Überschneidungen, da sich beide auf Reproduktionsfunktionen und überlebenswichtige Raumnutzungen beziehen. Zugleich ist davon auszugehen, dass durch in Kürze behandelte Maßnahmen zur Abwehr des Zerstörungsverbots auch das Eintreten des Störungsverbots verhindert werden kann. Entsprechend spielt das Störungsverbot in der Genehmigungspraxis regelmäßig eine untergeordnete Rolle.³¹

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Fortpflanzungsstätten sind alle Lokalitäten, die von geschützten Tieren zur Reproduktion genutzt werden. Beispiele sind die Wochenstuben der Fledermaus, oder umfangreichere Nistbereiche von Koloniebrütern.³² Ruhestätten sind definiert als Örtlichkeiten, in denen sich Tiere länger Zeit aufhalten um Ruhe und Geborgenheit zu suchen.³³ Dazu gehören z. B. regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze.³⁴ Wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte soweit beeinträchtigt, dass sie ihre ökologische Funktion nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann, liegt eine Zerstörung vor.³⁵ Zu einer solchen kann es nicht nur durch physische Einwirkungen kommen. Diese sind durch den relativ kleinen Mastfuß der WEA leicht zu vermeiden. Vielmehr ist das Meideverhalten relevant, welches die die Tiere davon abhält, diese Orte aufzusuchen

²⁹ weiterführend vgl. Bundestag 2007: 11

³⁰ vgl. Ratzbor 2011: 49

³¹ vgl. MULNV u. LANUV 2017: 19

³² vgl. Gellermann in: L/R, UmweltR, BNatSchG, § 44 Rn 15

³³ vgl. BVerwG, Urteil vom 8. 3. 2007, 9 B 19.06, Rn 8

³⁴ vgl. Gellermann in: L/R, UmweltR, BNatSchG, § 44 Rn 16

³⁵ vgl. ebd. Rn 20

oder sich dort aufzuhalten.³⁶ Eine Zerstörung kann auch vorliegen, wenn aufgrund von WEA ein essentielles Nahrungshabitat gemieden wird, wirkt sich dies doch auch auf die ökologische Funktion des Schutzobjekts aus.³⁷

Ob gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird, ist immer im Einzelfall zu beurteilen. Bloße Besorgnisse reichen dafür nicht aus, vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen.³⁸ Zuerst haben besonders geschützte Arten in der Umgebung der geplanten Anlage vorzukommen.³⁹ Von Bedeutung sind dann nach der Rechtsprechung insbesondere artspezifische Verhaltensweisen sowie Aufenthalte und Lebensstätten im Einwirkungsbereich der Anlage.⁴⁰ Das Tötungsverbot könnte demnach durch WEA erfüllt werden, wenn diese im Bereich von Brutplätzen und Aktionsräumen von Vögeln oder Fledermäusen geplant werden, die aufgrund ihres Verhaltens gegenüber Windenergieanlagen zu den häufigen Schlagopfern zählen.⁴¹ So richtet bspw. der regelmäßig in Rotorhöhe fliegende Rotmilan seine Aufmerksamkeit beim Jagen artspezifisch allein auf den Boden.⁴² Eine Zerstörung könnte wiederum durch die Planung einer Anlage innerhalb des artspezifischen Meideabstandes zu einer Ruhestätte erfolgen.⁴³ Diese Anhaltspunkte sind dabei aber auch immer vor den Gegebenheiten des Einzelfalls, wie der naturräumlichen Ausstattung, zu reflektieren.⁴⁴

Ist eines der Verbote durch das Windenergievorhaben erfüllt, führt dies nicht zwingend zur Unzulässigkeit. In die Prüfung, ob ein Zugriffsverbot greift, sind auch die Wirkungen von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen einzubeziehen, denn es macht keinen Unterschied, ob das Projekt von vornherein unbedenklich ist oder durch Maßnahmen unbedenklich wird.⁴⁵ Die große Fülle der Maßnahmen zur Verbotsvermeidung und Risiko- oder Beeinträchtigungsminderung kann in dieser Arbeit nicht dargestellt werden. Exemplarisch sind nur die oft verwandten Abschaltzeiten und Habitatsaufwertungen zur Aktionsraumsteuerung zu nennen.⁴⁶ Ziel ist es immer, das Risiko oder die Beeinträchtigung auf ein nicht mehr verbotsrelevantes Maß

³⁶ vgl. Fischer-Hüftle 2016: 54

³⁷ vgl. BfN 2011

³⁸ vgl. Guckelberger 2013: 168, 172; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, 4 C 12.07, Rn 42

³⁹ vgl. Guckelberger 2013: 168

⁴⁰ vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn 99; BVerwG, Urteil vom 28.03.2013, 9 A 22.11, Rn 153

⁴¹ vgl. Gellermann in: L/R, UmweltR, BNatSchG, § 44 Rn 9

⁴² vgl. VG Halle, Urteil vom 25.11.2008, 2 A 4/07 ZNER 2009: S. 65

⁴³ vgl. Ratzbor 2011: 51

⁴⁴ vgl. Bick u. Wulfert 2017: 349; Interview Welsing 28.05.2019

⁴⁵ vgl. Vallendar 2011: 4ff., BVerwG, 09.07.2008, a.a.O., Rn 91

⁴⁶ vgl. Interview Welsing 28.05.2019

abzusenken.⁴⁷ § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 und S. 3 BNatSchG ermöglichen zudem speziell zur Vermeidung des Zerstörungsverbots „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, soweit durch diese in Form von Habitatsaufwertung die von der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wahrgenommene Funktion im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitlichen Bruch erhalten bleibt.⁴⁸ Da diese auch lokal populationserhaltend wirken, ist das Störungsverbot selten relevant.⁴⁹ Mit den Maßnahmen enden die Möglichkeiten einen Verbotseintritt und dessen rechtliche Folgen zu umgehen, da die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder der Befreiung nach § 67 Abs. 1 u. 2 BNatSchG für die Windenergie als grundsätzlich nicht erfüllbar gelten und dementsprechend in der Praxis keine Rolle spielen.⁵⁰

2.3 Die Artenschutzprüfung

Nachdem die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände inhaltlich bestimmt worden sind, richtet sich der Blick nun auf das einschlägige Prüfverfahren, dessen Notwendigkeit sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des besonderen Artenschutzes ergibt: Die Artenschutzprüfung (ASP).⁵¹ In der ASP wird ein geplantes Vorhaben prognostisch auf Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und das etwaige Vorliegen von Ausnahmevoraussetzungen überprüft.⁵² Dabei stellt die ASP immer ein eigenständiges Verfahren dar und ist nicht durch eine etwaige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu ersetzen.⁵³ Es ist gängig, dass für die ASP erforderliche Angaben durch ein Sachverständigengutachten, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, ermittelt werden, der auch eine gutachterliche Beurteilung des Sachverhalts umfasst.⁵⁴ Im Genehmigungsverfahren ist der Fachbeitrag vom Vorhabenträger zu erarbeiten,⁵⁵ welcher sodann der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorgelegt wird, die Kraft ihrer fachlichen Expertise die eigentliche Prüfung der ASP-Unterlagen vornimmt.⁵⁶ Dabei besteht die Pflicht zur für die Entscheidung ausreichenden Sachverhaltsermittlung und Bestandsaufnahme, welche zwar für die Behörde gilt, aber damit real von den Projektierern zu erfüllen ist.⁵⁷ Eine Abschichtung mit einer etwaigen ASP

⁴⁷ vgl. Gellermann u. Schreiber 2007: 208

⁴⁸ vgl. Fischer-Hüftle 2016: 62

⁴⁹ vgl. MULNV u. LANUV 2017: 19

⁵⁰ vgl. Interview Welsing 28.05.2019; MULNV u. LANUV 2017: 19

⁵¹ vgl. MULNV 2016: 3

⁵² vgl. ebd. 4

⁵³ vgl. ebd. 3f.

⁵⁴ vgl. Interview Welsing 28.05.2018

⁵⁵ vgl. § 4 Abs. 2 9. BImSchV

⁵⁶ vgl. MULNV 2016: 12

⁵⁷ vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn 54

im Rahmen der Konzentrationszonenplanung ist möglich. Regelmäßig fand diese doch in einem deutlich geringeren Detaillierungsgrad statt, schließlich ist das Vorhaben erst in der Genehmigung genau definiert.⁵⁸ Der in NRW durch die Verwaltungsvorschrift Artenschutz vorgegebene, dreistufige Ablauf der ASP wird im Folgenden dargestellt.

In der ersten Stufe findet eine überschlägige Vorprüfung statt, inwieweit besonders geschützte Arten im Planungsgebiet vorkommen und bei welchen Konflikte mit WEA auftreten können. Um das Vorkommen zu ermitteln sind alle direkt verfügbaren Daten wie die naturschutzfachlicher Datenbanken einzuholen.⁵⁹ Gibt es keine Hinweise auf ein Artenvorkommen, müssen keine Untersuchungen „ins Blaue hinein“ vorgenommen werden und die ASP ist nach Stufe 1 abgeschlossen.⁶⁰ Kommen besonders geschützte Arten vor, werden die projektspezifischen Auswirkungen der WEA in die Betrachtung einbezogen, um die Frage zu beantworten, ob der Verstoß gegen ein Zugriffsverbot bei einer vorkommenden Art möglich ist.⁶¹ Hier zeigen sich sowohl die prognostischen Elemente der Sachverhaltsbeurteilung, als auch die Relevanz fachwissenschaftlicher Kenntnisse der einschlägigen Literatur zum artspezifischen Verhalten, die der Prognose auch in der nächsten Stufe zu Grunde gelegt werden.⁶² Besteht die Gefahr gegen ein Zugriffsverbot zu verstoßen, müssen mit der Stufe zwei im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung vertiefende Art-für-Art-Analysen der Betroffenheiten durchgeführt werden. Hierfür ist eine aufwendige Bestandsermittlung vor Ort notwendig. Diese umfasst umfangreiche Kartierungen von Vorkommen und Lebensstätten sowie ggf. Raumnutzungsanalysen, die sich aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen im Zeitverlauf mindestens über ein Jahr erstrecken.⁶³ Nach einer vorläufigen Beurteilung des Sachverhalts vor dem Hintergrund von § 44 Abs. 1 BNatSchG,⁶⁴ können Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erarbeitet werden, falls diese für ein Einhalten der Zugriffsverbote nötig erscheinen.⁶⁵ Auf Basis der Bestandserhebung, fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und den geplanten Maßnahmen wird nun eine schlussendliche Beurteilung vorgenommen, die im Vergleich mit den Tatbestandsmerkmalen der Zugriffsverbote deren Erfüllung oder Nichterfüllung antizipiert.⁶⁶ Wird im Fachbeitrag von einer Einhaltung der Verbote ausgegangen, kann dieser als Teil des Genehmigungsantrages

⁵⁸ vgl. MULNV u. LANUV 2017: 15

⁵⁹ vgl. MULNV 2016: 13

⁶⁰ vgl. BVerwG, 09.07.2008, a.a.O. Rn 54ff.; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 10.07, Rn 37

⁶¹ vgl. MULNV 2016: 13

⁶² vgl. Guckelberger 2013: 170

⁶³ vgl. Ferus 2015: 37

⁶⁴ dazu mehr in Kap. 5.1

⁶⁵ vgl. MULNV 2016: 6

⁶⁶ vgl. Scholz 2015: 40

eingereicht und damit der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Nach Prüfung der Sachverhaltsermittlung auf Vollständigkeit kann diese entweder der dargelegten Einschätzung folgen oder zu einer anderen Beurteilung kommen.⁶⁷ Geht die UNB trotz der Maßnahmen noch immer von einem Verstoß gegen ein Zugriffsverbot aus, würde als letzter Schritt der ASP in Stufe drei das Ausnahmeverfahren stattfinden,⁶⁸ welches jedoch bei Windenergieanlagen keine Rolle spielt. Die UNB kann sodann Maßnahmen nachfordern oder zu dem Urteil kommen, dass das Vorhaben in nicht vermeidbarer Weise gegen die Zugriffsverbote verstößt.⁶⁹

2.4 Der besondere Artenschutz und die Genehmigung von Windenergieanlagen

Eine detaillierte Darstellung des Genehmigungsverfahrens inklusive der UVP ist im Rahmen dieser Arbeit weder zu leisten, noch zweckdienlich. Deshalb folgt nunmehr lediglich eine Kurzdarstellung, die eine Einordnung des besonderen Artenschutzes und dessen Bindungswirkung ermöglicht. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 BImSchG und Ziffer 1.6 des Anhang 1 der 4. BImSchV bedürfen heute gängige WEA mit einer Höhe von mehr als 50 Metern einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da diese auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.⁷⁰ Ihre zentrale Stellung wird der BImSchG-Genehmigung durch die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG zuteil. Diese bedeutet das alle die Anlage betreffenden wesentlichen Zulassungsentscheidungen nach anderen verwaltungsrechtlichen Fachgesetzen in das Verfahren der BImSchG-Genehmigung integriert werden.⁷¹ Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG im Rahmen einer gebundenen Entscheidung zu erteilen, wenn sowohl die Betreiberpflichten des § 5 BImSchG, als auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.⁷²

Gemäß § 1 Abs. 1 und 3 ZustVU NRW dienen in NRW die unteren Umweltschutzbehörden (UUB) als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörden. Bereits vor dem offiziellen Beginn des Genehmigungsverfahrens empfiehlt sich eine Antragsberatung zwischen der Genehmigungs-

⁶⁷ vgl. Blessing 2016: 169f.

⁶⁸ vgl. MULNV 2016: 8f., 13

⁶⁹ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

⁷⁰ vgl. Blessing 2016: 161

⁷¹ vgl. ebd. 162

⁷² vgl. Baumann 2016: 95

behörde und dem Antragssteller, zu der auch Fachbehörden wie die untere Naturschutzbehörde (UNB) eingeladen werden können. So kann der Umfang des Gutachtens zur ASP sowie Konfliktfelder und denkbare Lösungsansätze besprochen werden, um einer Beschleunigung und Konfliktvermeidung Vorschub zu leisten.⁷³ Nach dem in der 9. BImSchV geregelten Ablauf beginnt das Verfahren mit dem Genehmigungsantrag, der alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen umfasst, darunter auch den artenschutzrechtliche Fachbeitrag.⁷⁴ Ist der Antrag vollständig, holt die UUB nach § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenkreis durch das Vorhaben berührt werden und übermittelt diesen die dafür erforderlichen Unterlagen. An diesem Punkt wird der besondere Artenschutz im Genehmigungsverfahren relevant: Gemäß der Konzentrationswirkung ist auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen, welche sich bei Windenergieanlagen nach § 35 BauGB richtet. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen sind demnach dann zulässig, wenn ihnen keine öffentliche Belange entgegenstehen, insbesondere nicht die des Abs. 3. Die in § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB genannten „Belange des Naturschutzes“ werden durch das Naturschutzrecht konkretisiert, umschließen also auch den besonderen Artenschutz,⁷⁵ zu dem die nach § 2 Abs. 4 LNatSchG NRW zuständige UNB eine Stellungnahme als Ergebnis der Artenschutzprüfung abgibt. Aufgrund der Planersatzfunktion des § 35 BauGB findet bei der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit normalerweise eine nachvollziehende Abwägung im Rahmen der Rechtsanwendung zwischen den etwaig entgegenstehenden öffentlichen Belangen und denen des privilegierten Vorhabens statt.⁷⁶ Der Belang des besonderen Artenschutzes als Verstoß gegen ein Zugriffsverbot ist jedoch keiner solchen Abwägung zugänglich, was sich aus seiner unionsrechtlichen Grundlage ergibt. Der besondere Artenschutz steht dem Vorhaben in diesem Fall zwingend entgegen und führt zu dessen Unzulässigkeit.⁷⁷ Theoretisch ist die Genehmigungsbehörde nicht an die Stellungnahme der UNB gebunden. Um sich über die Stellungnahme hinwegzusetzen müsste die UUB jedoch außerhalb ihres Fachbereichs einen Mangel feststellen und eine eigene Bewertung vornehmen, weshalb diesem Fall in der Realität keine Bedeutung zu kommt.⁷⁸

Im förmlichen Verfahren erfolgt parallel zur Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG die Öffentlichkeitsbeteiligung. Dafür wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht

⁷³ vgl. Lahme 2014

⁷⁴ vgl. Blessing 2016: 168f.

⁷⁵ vgl. BVerwG, Urteil vom 21.11.2013, 7 C 40/11, Rn 14ff.

⁷⁶ vgl. Battis in: B/K/L, BauGB, § 35, Rn 70

⁷⁷ vgl. BVerwG, Urteil vom 27. 6. 2013, 4 C 1/12 Rn 6; de Witt 2013: 10

⁷⁸ vgl. Blessing 2016: 170f.

und die Antragsunterlagen einen Monat ausgelegt. Daraufhin können bis zwei Wochen nach der Auslegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Derartig erfolgte Hinweise auf zusätzliche schutzbedürftige Vorkommen können auch die Artenschutzprüfung beeinflussen.⁷⁹ Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann sich die UUB dazu entschließen, die Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern an einem Erörterungstermin zu diskutieren. Nach der Prüfung der Einwendungen auf Validität erfolgt schließlich bei Nichterfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen die Ablehnung des Genehmigungsantrages oder im gegenteiligen Fall die Erteilung der Genehmigung als gebundene Entscheidung. Aufgrund des Artenschutzes werden regelmäßig Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 und 2a BImSchG in der Genehmigung verfügt, so z.B. Abschaltzeiten zur Vermeidung oder Minderung und Vorgaben zu deren Monitoring, während raumbezogene Maßnahmen wie Habitatoptimierung im landschaftspflegerischen Begleitplan niedergelegt werden.⁸⁰ Die Behörde ordnet regelmäßig die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids an, da an dieser zum zügigen Ausbau der Erneuerbaren gemäß § 1 EEG ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.⁸¹ Dies hat zu Folge, dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.⁸²

Von Relevanz ist abschließend die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die nun erfolgte Genehmigung oder einer dazu getroffenen richterlichen Entscheidung, wenn Dritte der Auffassung sind, diese widerspreche den Bestimmungen des Artenschutzes und sei damit rechtswidrig. Da das deutsche Verwaltungsprozessrecht allein auf den Schutz von subjektiven Rechten ausgerichtet war, die nicht den öffentlichen Belang des Artenschutzes umfassen, führte man in Erfüllung der Aarhus-Konvention das Verbandsklagerecht ein. Demnach können gemäß § 3 UmwRG anerkannte Naturschutzvereinigungen nach § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) u. 5 UmwRG, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, aufgrund des Artenschutzes gegen eine Windenergiegenehmigung klagen. Da die aufschiebende Wirkung einer solchen Anfechtungsklage bei Windenergievorhaben selten greift, ist es Klagenden nur über das Eilverfahren möglich, gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Aussetzung der Genehmigungsvollziehung und ergänzend nach § 123 Abs. 1 VwGO einen Bau- oder Betriebsstopp als einstweilige Anordnung zu erwirken, um bis zur Entscheidung in der Hauptsache wesentliche Nachteile für die betroffenen Arten zu verhindern. Eine maßgebliche, deutschlandweit aktive anerkannte Naturschutzvereinigung ist der NABU.⁸³

⁷⁹ vgl. Baumann 2016: 95

⁸⁰ vgl. Blessing 2016: 174; MULNV 2016: 6

⁸¹ vgl. ebd. 175

⁸² vgl. ebd.

⁸³ vgl. Umweltbundesamt 2019b

3. Forschungsfrage

Für den Ausbau der Windenergie besteht in Deutschland ein dringender Bedarf. Als wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaziele, gerade vor dem Hintergrund des 2022 stattfindenden vollständigen Atomausstiegs, ist ein reibungsloser Ausbau der Windenergie von höchster Bedeutung. Da gesteckte Ziele in anderen Sektoren nicht erreicht werden,⁸⁴ dürfen insbesondere beim Ausbau der Erneuerbaren im Stromsektor keine Probleme entstehen, zumal diesem in Zukunft eine zusätzliche Schlüsselrolle zukommt, da alsbald auch der Verkehrssektor elektrifiziert werden soll.⁸⁵ Ein wesentliches Hemmnis des Windenergieausbaus stellt regelmäßig das Naturschutzrecht dar.⁸⁶ Sowohl aus der Sicht der Windenergieprojektiert, als auch der einschlägigen Fachwelt, birgt unter dessen materiellen Anforderungen der Artenschutz das größte Konfliktpotenzial.⁸⁷ Bei der sich zwischen Projektierern, Behörden und Naturschützern entzündenden Kontroverse um den Artenschutz bei sowohl Windenergieausbau als auch Repowering handelt es sich also um ein unbedingt zu vermeidendes Problem, was den geplanten Fortschritt der Energiewende und damit den Beitrag der Bundesrepublik zum Kampf gegen den Klimawandel gefährden könnte. Da kein Problem gelöst werden kann, ohne dass Klarheit über dessen **Ursachen** herrscht, ist deren Ermittlung das Ziel dieser Arbeit. Darüber hinaus ist über die tatsächlichen *Auswirkungen* auf den Genehmigungsprozess und subsequent die Planung von Windenergieanlagen in Deutschland bislang nur wenig bekannt. Diese gilt es in dieser Arbeit darum ebenso zu ermitteln. Angestrebt wird damit, neben einer klareren Vorstellung des Problemausmaßes, eine Einschätzung der Folgeschwere verschiedener Ursächlichkeiten durch Zuordnung ihrer spezifischen Auswirkungen zu ermöglichen. Um diesem Erkenntnisinteresse nachzukommen wird folgende Forschungsfrage gestellt:

In welchen Ursachen gründet sich die Kontroverse um den Artenschutz und welche Auswirkungen hat dies auf die Genehmigung von Windenergieanlagen?

Eine Kontroverse ist eine Auseinandersetzung um eine Fachfrage.⁸⁸ In den Kapiteln 2.2 und 2.3 wurde bereits deutlich, dass es sich bei der Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zweifelsohne um eine Fragestellung handelt, die sowohl großes artenschutzfachliches Wissen erfordert als auch durch ihre prognostischen Elemente mit einer

⁸⁴ vgl. BMU 2018: 9ff.

⁸⁵ vgl. ebd. 120ff.

⁸⁶ vgl. von Marschall 2016: 23

⁸⁷ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019; Schmidt-Eriksen 2015: 19

⁸⁸ vgl. Duden 2019

gewissen Unsicherheit behaftet sein kann. Zudem wurde in Kapitel 2.4 klargestellt, dass der besondere Artenschutz nicht der Abwägung zugänglich ist und ein Verstoß gegen dessen Vorschriften einen starken Einfluss auf die Windenergiegenehmigung ausübt und bis zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen vermag. Vor diesem Hintergrund und unter Eindruck der zuvor beschriebenen Notwendigkeit eines reibungslosen Windenergieausbaus⁷ erscheint es wichtig, dass alle für die Beurteilung nötigen Grundlagen und Vorgaben zu einer klaren und rechtssicheren Entscheidungsfindung beitragen.

Darum erfolgt zur Beantwortung der Forschungsfrage in Kapitel 5 zuerst die Beschäftigung mit den naturschutzfachlichen Grundlagen. Dabei geht es darum, den Stand der Fachwissenschaft darzustellen und zu beschreiben, wie dieser die Beurteilung beeinflusst. Darauf aufbauend ist von Interesse, welche Rechtsprechung und Regelungen dem Umgang mit dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu dieser Fachfrage zugrunde liegen. Eine solche Herangehensweise scheint als nächster Schritt der Ursachenermittlung sinnvoll, liegt es doch nahe, dass klare normative und judizielle Vorgaben wenig Spielraum für das Entzünden einer Kontroverse ließen. Nachdem die naturschutzfachliche und normative Perspektive auf die Artenschutzkontroverse in Kapitel 5 behandelt wurde, gilt es den Blick auf die Akteure zu werfen, denn erst in deren Zusammenspiel kommt es zu realen Auseinandersetzungen und Auswirkungen auf den Genehmigungsprozess und damit im weiteren Sinne die Planung und den Ausbau von Windenergieanlagen. Entsprechend ist hier nach im Umgang mit dem Artenschutz begründeten und auf dessen zuvor ermittelter fachlicher und normativer Situation aufbauenden Ursachen sowie den tatsächlichen Auswirkungen der Kontroverse zu suchen. Dazu soll ermittelt werden, an welchen Handlungen und Interessen sich im Spannungsfeld zwischen Projektierern, unterer Naturschutzbehörde und Naturschützern die Kontroverse um den Artenschutz in der Windenergiegenehmigung entzündet. Der Fokus liegt auf diesen drei als zentral erachteten Akteuren, da Projektierer im Prozess die Initiatorfunktion innehaben, den UNB als Entscheidungsträger besondere Verantwortung zukommt⁸⁹ und Naturschützer nach Berichten aus der Praxis über den Klageweg regelmäßig großen Einfluss ausüben.⁹⁰ Die Persistenz der Auseinandersetzung legt nahe, dass der Kontroverse komplexe und vielschichtige Ursächlichkeiten zugrunde liegen. Darum liegt besonderes Augenmerk auf sich einander bedingenden Ursachen und der Rolle persönlicher Motiven. Letzteres indiziert die von Fall zu Fall unterschiedliche Natur der Auseinandersetzung auf der Akteursebene, weshalb ohne validierende quantitative Forschung oftmals nur eingeschränkt allgemeine Regeln abgeleitet

⁸⁹ vgl. Kap. 2.3 und 2.4

⁹⁰ vgl. Interview Welsing 28.05.2019

werden können. Vielmehr ist es Ziel aufzuzeigen, was ursächlich sein kann und welche Auswirkungen dies nach sich zieht. Somit wird mit Kapitel 6 die ganzheitliche Betrachtung von Ursachen und Auswirkungen der Kontroverse abgeschlossen, die sowohl theoretische Rahmenbedingungen als auch den Umgang der Akteure mit dem Artenschutz im Genehmigungsprozess und damit einen substantiellen Teil der Planung von Windenergieanlagen umfasst. Nur durch eine solche integrierte Betrachtung lässt sich die Kontroverse in ihrer Gesamtheit durchdringen und damit die Voraussetzung dafür schaffen, in Zukunft Verbesserungen der Situation herbeizuführen.

4. Methodik

Um die Forschungsfrage zu beantworten sind sowohl eine theoretische als auch eine empirische Herangehensweise erforderlich. Bei der theoretischen Bearbeitung einer Fragestellung soll diese in Auseinandersetzung mit vorliegender Literatur beantwortet werden.⁹¹ Nicht nur zur Grundlagenermittlung, sondern insbesondere weil die Fragestellung starke natur- und rechtswissenschaftliche Bezüge besitzt, ist ein Literaturstudium unabdingbar. Jedoch lässt sich die Forschungsfrage nicht ohne Erkenntnisse aus der Praxis beantworten, weshalb zusätzlich eine empirische Bearbeitung erfolgt, in deren Rahmen das Erkenntnisinteresse durch eigene Datenerhebung befriedigt wird.⁹² Neben der Kombination des theoretischen und empirischen Ansatzes ist die qualitative Ausrichtung für diese Arbeit maßgeblich. Die Ermittlung der Ursachen einer Kontroverse durch die Betrachtung der Normengestaltung oder der Interaktion von Akteuren ist einer quantitativen, auf statistisch auswertbaren Daten beruhenden Herangehensweise nicht zugänglich. Vielmehr gestaltet sich die Suche nach Ursachen als ein exploratives, ergebnisoffenes Unterfangen, welches auf der Akteursebene zudem eine hohe Relevanz der subjektiven Perspektive aufweist. Diese Merkmale der qualitativen Herangehensweise sind für die Beantwortung der Forschungsfrage essentiell und liegen deshalb den im Folgenden erläuterten Methoden zu Grunde.⁹³

Das Literaturstudium als wissenschaftliche Methode erfüllt in dieser Arbeit zweierlei Funktionen. Zum einen steht zu Beginn der Beantwortung einer jeden wissenschaftlichen Fragestellung die Erschließung des Forschungsstandes. Nur durch Rückgriff auf bestehende Erkenntnis lässt sich

⁹¹ vgl. Lamker 2011: 25

⁹² vgl. ebd.

⁹³ vgl. Röbbken 2013: 13f.

ein Thema erfassen und auf dessen Basis ein wissenschaftlicher Mehrwert generieren.⁹⁴ Zum anderen lassen sich über die Grundlagenbildung hinaus anhand der im Text gegebenen Informationen eigene Überlegungen anstellen, in dem Texte vor dem Hintergrund der Forschungsfrage analysiert werden.⁹⁵ Dies geschieht im Rahmen der theoretischen Ermittlung der Ursachen der Artenschutzkontroverse in Kapitel 5. Dazu wird in dieser Arbeit der Literaturbegriff der klassischen Wissenschaft um normative Vorgaben erweitert. Die initiale Literaturbeschaffung fand primär durch das Abfragen der Bibliotheksdatenbank der Universität Dortmund statt. War erst einmal ein Grundstock einschlägiger Literatur beschafft, erfolgte die weitere Recherche durch die Strategie der konzentrischen Kreise, nach der weiterführende Publikationen durch in der Ausgangsliteratur angegebene Zitationen ermittelt wird.⁹⁶ Eine Abrundung der Literaturbasis erfolgte durch Internetrecherche.

Als Methode des empirischen Teils wurde das leitfadengestützte Experteninterview angewandt. Da sich im Zusammenspiel der Akteure vermutete Ursachen und auch Auswirkungen der Kontroverse anhand frei verfügbarer Informationen allenfalls bruchstückhaft rekonstruieren lassen, ist die direkte Befragung der Beteiligten essentiell. Mitarbeiter von Projektierern, Beamte der unteren Naturschutzbehörde und Naturschützer werden in dieser Situation zu Experten, da sie über besonderes Wissen des Verfahrensablaufs verfügen und somit die einzigen sind, über die diese privilegierten Informationen verfügbar gemacht werden können.⁹⁷ Durch die Verwendung eines Interviewleitfadens, bestehend aus vorformulierten, möglichst offenen Fragen, kommt in dieser Arbeit die teilstrukturierte Form der Befragung zur Anwendung. Dies ermöglicht ein Mindestmaß an Struktur und wirkt der Entstehung von Gesprächspausen entgegen.⁹⁸ Zugleich ist mit dem Leitfaden flexibel umzugehen, sodass je nach Gesprächssituation explizite Nachfragen und eine Veränderung der Fragenreihenfolge vorgesehen sind, soweit dies dem Erkenntnisinteresse dient.⁹⁹ Die Möglichkeit der Intervention durch den Interviewenden ist besonders relevant, da der Gegenstand der Befragung ein kontroverser ist, konfliktträchtige Antworten oftmals gerne vermieden werden und erst explizites Nachfragen zu einer Erkenntnis führte. Ebenso besteht die Anforderung, Aussagen in der Auswertung kritisch vor dem Hintergrund jeweiliger Interessenslagen und weiteren Quellen zu hinterfragen.¹⁰⁰ Um die Kontroverse aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten, werden

⁹⁴ vgl. Kornmeier 2007: 107

⁹⁵ vgl. ebd. 109

⁹⁶ vgl. Kornmeier 2007: 117f.

⁹⁷ vgl. Pohl 1998: 104f.

⁹⁸ vgl. Atteslander 2010: 135

⁹⁹ vgl. Niebert u. Gropengießer 2014: 122

¹⁰⁰ vgl. Atteslander 2010: 170f.

alle zentralen Akteure befragt. Es erfolgte ein persönliches Interview mit vier Projektierenden, deren breiter Erfahrungsschatz die Gültigkeit der Aussagen als Sicht der Branche impliziert. Mit hochrangigen Vertretern des NABU NRW und des Umweltministeriums NRW wurden Telefoninterviews geführt. Zudem wurden mehrere UNB für ein Interview angefragt. Diese verweigerten bei Nennung des Themas jedoch jegliche Aussage. So kann deren Perspektive nicht einfließen, allerdings stellt auch die Weigerung einen Erkenntnisgewinn dar.

5. Der besondere Artenschutz zwischen wissenschaftlichen Unzulänglichkeiten, Rechtsprechung und untergesetzlichen Vorgaben

Es erfolgt nun die Ermittlung der Ursachen, welche sich durch die Analyse vorliegender Literatur bestimmen lassen. Das Vorgehen folgt dabei einem annähernd chronologischem Verlauf, welcher mit der fachwissenschaftlichen Situation beginnt, zu der Recht gesprochen wurde, was in Kumulation den Erlass untergesetzlicher Vorgaben anregte.

5.1 Der Stand der Fachwissenschaft

Nachdem die rechtliche Verankerung der Zugriffsverbote und die formellen Anforderungen an die Artenschutzprüfung geklärt wurden, bleibt die Frage, wie bei der Prüfung des Vorhabens auf Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorgegangen wird. Der Gesetzgeber hat für die Bestandserfassung der Arten und die Beurteilung, ob ein Verstoß vorliegt, keine Methoden oder fachliche Anhaltspunkte vorgegeben. Anders als im Immissionsschutzrecht ist zum besonderen Artenschutz auch keine untergesetzliche Maßstabsbildung als Konkretisierung des Tatbestands auf Bundesebene erfolgt.¹⁰¹ § 44 Abs. 1 BNatSchG verweist Behörden bei der Stellung von Anforderungen an die Antragsunterlagen und der tatsächlichen Prüfung in dieser Konstellation gezielt auf die Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft als Orientierungshilfe.¹⁰² Dieser wird im Folgenden auf seine Konfliktrichtigkeit untersucht.

Kenntnisse zu Verhaltensweisen von Arten bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA bilden die Grundlage der Artenschutzprüfung. Nur so lassen sich windenergieempfindliche Arten identifizieren, die besondere Aufmerksamkeit in der ASP bedürfen, denn nicht bei allen Vögel und Fledermäusen sind Beeinträchtigungen möglich, z. B. wenn eine Art immer unter Rotorhöhe fliegt und auch kein Meideverhalten aufweist.¹⁰³ Doch auf welche Weise werden diese Erkenntnisse erlangt? Exemplarisch soll hier die viel beachtete Studie von Bellebaum zum Rotmilan herangezogen werden. Diese basiert auf nur drei im Jahr 2011 in Brandenburg aufgefundenen Kollisionsopfern.¹⁰⁴ Bei Kollisionsopfersuchen sind jedoch aufgrund von Sucheffizienz, eingeschränkter Dauer und Verschleppung stark verfälschte Ergebnisse zu

¹⁰¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 21.11.2013, 7 C 40.11, Rn 16

¹⁰² vgl. ebd.

¹⁰³ vgl. MULNV u. LANUV 2017: 12, 40ff.

¹⁰⁴ vgl. Ratzbor 2017: 5, Bellebaum et al. 2012: 8ff.

erwarten, welche durch angenommene Korrekturfaktoren ausgeglichen werden sollen.¹⁰⁵ Entsprechend wurden die drei Funde für ganz Brandenburg extrapoliert und somit auf ganze 304 Kollisionsopfer im Jahr geschlossen.¹⁰⁶ Obwohl diese Vorgehensweise von starker Ungenauigkeit geprägt ist, lässt sich diese auch in anderen Studien beobachten¹⁰⁷ und wird auch bei Fledermäusen angewandt.¹⁰⁸ Trotz fragwürdiger Validität finden solche Studien in Teilen der Fachwelt Anklang, in anderen Teilen jedoch nicht, wodurch unterschiedliche Windenergieempfindlichkeiten von Arten angenommen werden.¹⁰⁹ Der fachwissenschaftliche Dissens erstreckt sich darüber hinaus auch auf die Einschätzung konkreten Verhaltens der Arten gegenüber WEA, welches neben der zuvor beschriebenen abstrakten Empfindlichkeit zur Beurteilung der Verbote heranzuziehen ist. So herrschen auch bei artspezifischen Meideabständen und der Frage, inwieweit am geplanten Standort beobachtete Aktionen wie Thermikkreisen einen Verbotsverstoß nahelegen, große Diskrepanzen zwischen den Studien.¹¹⁰ Da sich seit Aufkommen der Frage in den 1990er Jahren trotz zahlreicher Forschungsprojekte an dieser Situation wenig änderte, ist nicht zu erwarten, dass die Fachwissenschaft in naher Zukunft eine belastbare Erkenntnisquelle darstellt.¹¹¹

Die fehlende Kenntnis des artspezifischen Verhaltens bezüglich Windenergieanlagen erstreckt sich auch auf die Methoden zur Bestandserfassung, hängt der jeweilige Untersuchungsraum doch stark am angenommenen Aktionsradius und der artspezifischen Reaktion gegenüber WEA. Entsprechend herrschen diesbezüglich auch große methodische Diskrepanzen, was zu ganz unterschiedlichem Aufwand der Erhebung führt.¹¹² Konsens herrscht nur bei der Notwendigkeit Kartierung von Brutrevieren und zusätzlich der Raumnutzung von Arten mit großem Aktionsradius. Wie oft und mit welcher Dauer diese durchzuführen sind, unterscheidet sich jedoch ebenfalls stark.¹¹³

Zur Beurteilung der Zugriffsverbote besteht für das Tötungsverbot mit der in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG normierten Signifikanztheorie ein gesetzlicher Maßstab. Danach darf durch das

¹⁰⁵ vgl. Spangenberger 2011: 90

¹⁰⁶ vgl. Bellebaum et al. 2012: 8ff.; Ratzbor 2017: 5

¹⁰⁷ vgl. Ratzbor 2017: 37, Grünkorn et al. 2016: 43ff.

¹⁰⁸ vgl. Ferus 2015: 37f.

¹⁰⁹ vgl. Ratzbor 2017: 39; Grüneberg et al. 19ff.

¹¹⁰ vgl. Hötter et al. 2005: 23; Kowallik u. Borbach-Jaene 2001: 97ff.; Hötter et al. 2013: 75; Ratzbor 2016: 130; MULNV u. LANUV 2017: 42

¹¹¹ vgl. Ratzbor 2017: 1, Bick u. Wulfert 2017: 353

¹¹² vgl. Ferus 2015: 37

¹¹³ vgl. MULNV u. LANUV 2017: 24ff.; Niedersächsischer Landkreistag 2014: 16ff.; MLUL 2011: Anlage 1

zusätzliche Tötungsrisiko der WEA der Risikobereich, welcher mit einem solchen Vorhaben im turbulenten Naturgeschehen immer gegeben ist, nicht verlassen werden.¹¹⁴ Eine klare Entscheidungshilfe würde der Maßstab nur darstellen, wenn sich numerische Wahrscheinlichkeiten für einen Vergleich ermitteln ließen. Dazu wurde die Methode der quantitativen Risikoanalyse entwickelt.¹¹⁵ Dabei werden erwartete Flugbewegungen und Anlagenparameter in einem mathematischen Modell verrechnet, um die Kollisionswahrscheinlichkeit zu ermitteln.¹¹⁶ Es wurde jedoch kürzlich wissenschaftlich nachgewiesen, dass eine solche Prognose durch rechnerische Beurteilungsmethoden nicht möglich ist. Die Wechselwirkung zwischen WEA und Arten ist demnach von so vielen komplexen Faktoren des Einzelfalls und auch zufälligen Verhaltensmustern abhängig, dass sich der Sachverhalt einer seriösen Quantifizierung entzieht.¹¹⁷ Dies ist demnach auch beim einzigen anderen gesetzlichen Maßstab, der lokalen Populationsverschlechterung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, anzunehmen.¹¹⁸ Aus diesem Grund konnte die Fachwelt bisher auch keine konkreteren Maßstäbe in Form von klaren Schwellen zum Verbotstoß definieren.¹¹⁹ Die fehlende Quantifizierbarkeit des Sachverhalts und die wenig hilfreichen gesetzlichen Maßstäbe führen dazu, dass bei der Beurteilung der Verbotstatbestände nur qualitativ vorgegangen werden kann. Die Beurteilung findet demnach durch eine nicht normierte Gesamtbetrachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse statt, die per Analogieschluss und auf Grundlage der Bestandserfassung auf das Vorhaben übertragen werden¹²⁰. Damit ist ein Verbotseintritt schon dann zu bejahen, wenn dies in der Gesamtbetrachtung der Anhaltspunkte plausibel erscheint.¹²¹ Vor dem Hintergrund des bestenfalls diffusen wissenschaftlichen Kenntnisstandes ist es jedoch möglich, eine weite Spannweite an Befunden heranzuziehen, die ganz unterschiedliche Beurteilungen des Einzelfalls implizieren. Neben der Auswahl der Literatur erhält die Beurteilung aufgrund fehlender Quantifizierbarkeit des Sachverhalts und handhabbarer Prüfmaßstäbe zudem eine inhärent subjektive Komponente.¹²² Denn ob z. B. die Anzahl kartierter Aufenthalte rund um den geplanten Standort oder ein gewisser Abstand zu einer Fortpflanzungsstätte, welcher auch vor dem Hintergrund einer etwaig abschirmenden Vegetationsstruktur zu

¹¹⁴ vgl. Kap. 2.2

¹¹⁵ vgl. Spangenberger: 86ff.

¹¹⁶ vgl. ebd. 92ff.

¹¹⁷ vgl. Grünkorn et al. 2016: 236; Ratzbor 2017: 15f.

¹¹⁸ vgl. Ratzbor 2011: 38ff.

¹¹⁹ vgl. Bick u. Wulfert 2017: 349; Ratzbor 2011: 57

¹²⁰ vgl. Ratzbor 2017: 37; Grünkorn et al. 2016: 236

¹²¹ vgl. Bringewat 2018

¹²² vgl. ebd.

beurteilen ist, einen Verbotsverstoß auslösen, kann nur in Extremfällen eindeutig beantwortet werden, schließlich ist keine Schwelle definiert.

Somit lassen sich die ersten Ursachen der Artenschutzkontroverse identifizieren: Grundlegend für diese ist der **misslungene Verweis des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf den unzureichenden Kenntnisstand der Fachwissenschaft**, welcher weder das Verhalten der Arten bezüglich Windenergieanlagen konsistent einzuschätzen, noch anerkannte Methoden und Maßstäbe zur Bestandserfassung und Beurteilung der Zugriffsverbote bereitzustellen vermag. Auch die **einzigsten beiden gesetzlichen Maßstäbe laufen ins Leere**, sind sie doch nicht quantifizierbar und damit in der Lage, die Beurteilung zu vereinfachen. Dies führt zu großer Unsicherheit bei der Genehmigungsvoraussetzung Artenschutz, da nie sicher scheint, ob den Anforderungen an die Bestandsermittlung genügt wird, oder ob verschiedene Akteure nicht zu abweichenden Beurteilungen kommen. Stattdessen ermöglicht die Spannweite wissenschaftlicher Positionen völlig unterschiedliche Einschätzungen des Sachverhalts, welche aber jeweils fachlich begründet sein können. Gleichzeitig **unterliegt die schlussendliche Beurteilung auch subjektiven Komponenten**, deren mangelnde Nachvollziehbarkeit dem Vorwurf der Willkür Vorschub leisten kann und eine Konsensfindung zusätzlich erschwert. So wird der Artenschutz in der Genehmigung insbesondere für unter ständigem Realisierungsdruck stehende Projektierer zu einem schwer kalkulierbaren Risiko, während sich im Nachgang offensichtliche Klagemöglichkeiten eröffnen. Dies alles birgt großes Konfliktpotential für das interessensgeleitete Zusammenspiel der Akteure. Mit dieser aufgeladenen Konstellation war zwangsläufig die Gerichtsbarkeit befasst. Die Ermittlung der geltenden Rechtsprechung muss demnach der nächste Schritt der Ursachenermittlung sein.

5.2 Der naturschutzfachliche Beurteilungsspielraum

Grundsätzlich besteht durch die Garantie des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG die Pflicht der Gerichte, angefochtene Verwaltungsakte vollständig nachzuprüfen.¹²³ Gleichzeitig stellt das Bundesverwaltungsgericht jedoch fest, dass sich die behördliche Beurteilung bei der Artenschutzprüfung auf eine außerrechtliche Frage bezieht, für die die sodann relevanten, allgemein anerkannten Erfassungsmethoden und fachwissenschaftliche Maßstäbe fehlen, was einer gerichtlichen Überprüfung entgegensteht.¹²⁴ Zu dieser Konstellation hat das Bundesverwaltungsgericht das Konzept der naturschutzfachlichen

¹²³ vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13, Rn 19

¹²⁴ vgl. BVerwG, Urteil vom 21.11.2013, 7 C 40.11, juris, Rn 14

Einschätzungsprärogative entwickelt, welche zuerst 2004 in der Eingriffsregelung zum Tragen kam, 2008 im Bad Oeynhausen-Urteil auf die Zugriffsverbote in der Planfeststellung übertragen wurde und seit 2013 auch für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WEA angenommen wird.¹²⁵ Jüngst erfolgte ein Beschluss des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu Letzterem, wodurch die einschlägige Rechtsprechung von höchster Stelle aktualisiert wurde. Das BVerfG folgt darin der verwaltungsgerichtlichen Einschätzung, dass im Fall unzureichender und diffuser fachwissenschaftlicher Erkenntnisse keine objektive Sachverhaltsaufklärung durch die Gerichte möglich sei. Da es auch unter Berücksichtigung der Rechtsschutzgarantie nicht Aufgabe der Gerichte ist, selbständig auf die Schließung der Erkenntnislücken hinzuwirken, stößt die gerichtliche Kontrolle hier an objektive Grenzen.¹²⁶ Nähme die Gerichtsbarkeit eine eigene Einschätzung vor, wäre diese durch mangelnde bestehende Erkenntnislage von der gleichen Unsicherheit geprägt wie die der Behörde, wonach die Gerichtsbarkeit nicht zum Schutz der Rechte der Betroffenen beizutragen vermag.¹²⁷ Entsprechend ist es den Gerichten dann auch nicht möglich zu entscheiden, ob die Beurteilung der Behörde oder etwaig entgegenstehe gutachterliche Einschätzungen richtig oder falsch sind.¹²⁸ Um dieses Dilemma aufzulösen, folgt das BVerfG der bisherigen Rechtsprechung zur Einschätzungsprärogative, indem es den Gerichten zugesteht, ohne weitere Prüfung die Beurteilung der Behörde als rechtmäßig hinzunehmen.¹²⁹ Diese Rücknahme gerichtlicher Kontrolltiefe führt zur Übertragung einer umfangreichen Letztentscheidungsbefugnis auf die Untere Naturschutzbehörde,¹³⁰ welche sich sowohl auf die schlussendliche Beurteilung als auch die dafür notwendige Auswahl von Erfassungsmethoden und zugrunde gelegte Literatur zum Verhalten erstreckt.¹³¹ Der Vorrang der UNB vor einer potentiell gleichwertigen gutachterlichen Einschätzung wird durch die demokratische Legitimierung der Exekutive begründet.¹³²

Diese Begrenzung der gerichtlichen Kontrolle ist nach dem BVerfG grundsätzlich mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG vereinbar. Da ihre Begründung jedoch im unzureichenden Kenntnisstand der Wissenschaft und nicht in der Zuweisung der Einschätzungsprärogative durch eine Norm liegt, verneint das BVerfG die bisherige Benutzung des Begriffes der Einschätzungsprärogative für diesen Fall, was jedoch an der faktischen Zuweisung von Letztentscheidungsbefugnissen nichts

¹²⁵ vgl. Bick 2015: 20

¹²⁶ vgl. BVerfG, 23. Oktober 2018, a.a.O., Rn 20

¹²⁷ vgl. ebd. Rn 22

¹²⁸ vgl. ebd. Rn 17, 29

¹²⁹ vgl. ebd. Rn 18, 21, 25

¹³⁰ vgl. Lau u. Jacob 2015: 241f., 244f.; Bick 2015: 19

¹³¹ vgl. BVerfG, 09.07.2008, a.a.O., Rn 65

¹³² vgl. Bick 2015: 32f.; Groß 2016: 1032

ändert.¹³³ Deshalb wird fortan der schon vorher im Zusammenhang etablierte Begriff des naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraums verwendet.¹³⁴ Das BVerfG hat diese Begrenzung jedoch sogleich wieder eingeschränkt, da sich aus der Rechtsschutzgarantie immer noch die Pflicht der weitestmöglichen Kontrolle ergibt.¹³⁵ Demnach muss nachgeprüft werden, ob verwendete Methoden und Maßstäbe vertretbar sind und ob die Behörde darauf aufbauend zu einer plausiblen Einschätzung der fachlichen Tatbestandsmerkmale der Norm gekommen ist.¹³⁶ Für die Vertretbarkeit reicht es in der Rechtsprechung aus, wenn eine Grundlage in der Fachwissenschaft existiert, also keine Methoden und Maßstäbe ohne notwendige Expertise aus der Luft gegriffen werden. Die Existenz entgegenstehender fachlicher Standpunkte ist dafür unerheblich.¹³⁷ Zudem ist nachzuprüfen, ob bei der Anwendung einer vertretbaren Methode Verfahrensfehler unterliefen und die allgemeinen Voraussetzungen einer rechtmäßigen Entscheidungsfindung erfüllt sind.¹³⁸ Die Plausibilitätskontrolle ist als eine eher schwache Begrenzung des Beurteilungsspielraums zu werten, schließlich wurde in Kap. 5.1 gezeigt, dass sich die UNB in ihrer Beurteilung auch nur auf einfache Plausibilität stützt. Somit könnten die Gerichte nur grobe, offensichtliche Fehleinschätzungen ahnden, fällt doch die große Spannweite zwischen eindeutigem Verstoß und Unbedenklichkeit gerade in den fachwissenschaftlichen Bereich, aus dem die gerichtliche Kontrolle zurückgezogen wurde. Es erscheint jedoch wahrscheinlich, dass dies von verschiedenen Gerichten unterschiedlich gehandhabt wird.¹³⁹ Durch die Signalwirkung der grundsätzlichen Zuerkennung des Beurteilungsspielraums vermag dieser Umstand jedoch wohl kaum auf die behördliche Ausübung dessen Einfluss zu nehmen. Zu guter Letzt ist zu erwähnen, dass das BVerfG den Beurteilungsspielraum einer dynamischen Begrenzung unterwirft, inwieweit es an einem anerkannten Stand der Wissenschaft fehlt.¹⁴⁰ Diesen sieht das Bundesverwaltungsgericht aber nicht als gegeben und dessen Genese ist auch nicht in absehbarer Zeit zu erwarten,¹⁴¹ weshalb der Beurteilungsspielraum einen permanenten Charakter erhält. Dies ist vor dem Hintergrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes zu beanstanden, weshalb das BVerfG den Gesetzgeber dazu auffordert, dringend für untergesetzliche Vorgaben zu sorgen.¹⁴²

¹³³ vgl. BVerfG, 23. Oktober 2018, a.a.O., Rn 16, 17; Lau u. Jacob 2015: 244f.

¹³⁴ vgl. Bick 2015: 19

¹³⁵ vgl. BVerfG, 23. Oktober 2018, a.a.O., Rn 25

¹³⁶ vgl. ebd. Rn 28

¹³⁷ vgl. BVerwG, 09.07.2008, a.a.O., Rn 71ff.

¹³⁸ vgl. BVerfG, 23. Oktober 2018, a.a.O., Rn 30

¹³⁹ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

¹⁴⁰ vgl. BVerfG, 23. Oktober 2018, a.a.O., Rn 35

¹⁴¹ vgl. Kap. 5.1

¹⁴² vgl. ebd. Rn 24

Der naturschutzfachliche Beurteilungsspielraum ist eine weitere Ursache der Artenschutzkontroverse. Während der Stand der Fachwissenschaft und inhärent subjektive Elemente der Beurteilung eine grundsätzlich gleichwertige Bewertung der Sachlage durch Projektierer, Untere Naturschutzbehörden und Gerichte ermöglichen, wird den **UNB durch den Beurteilungsspielraum eine fast uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis zugesprochen**. Die Gerichte ziehen sich freiwillig aus der Kontroverse zurück, ist deren einziges Interesse doch eine sachgerechte Beurteilung, die nicht möglich scheint. Die Unsicherheit, ob eine bestehende Genehmigung aufgrund des Artenschutzes durch ein Gericht für unwirksam erklärt wird, scheint damit eingedämmt. Projektierer werden durch die Zuerkennung des Beurteilungsspielraums jedoch empfindlich getroffen, entsteht durch diesen doch ein starkes Machtgefälle im Genehmigungsprozess. Dieses Machtgefälle ermöglicht es den UNB zuerst den Untersuchungsaufwand zu diktieren, wodurch es ihr möglich ist, Zeit und Kostenaufwand der Projektierer maßgeblich zu beeinflussen. Daraufhin kann die UNB bei der schlussendlichen Beurteilung eine diametral entgegengesetzte Einschätzung der Projektierer und deren Gutachter übergehen und dabei die große Spannweite fachwissenschaftlich begründeter Sichtweisen und die Subjektivität der Beurteilung voll ausnutzen, lediglich begrenzt durch die schwache Schranke der Plausibilitätskontrolle. Durch den Beurteilungsspielraum wird somit eine quasi unkontrollierte Machtposition der UNB verrechtlicht, die es ihr leicht macht, Windenergievorhaben erheblich zu behindern oder sogar ganz zu verhindern. Will man gegen die Entscheidung der Behörde klagen, könnte der Beurteilungsspielraum zudem eine Eintrübung der Erfolgsaussichten bedeuten. Allerdings haben die Gerichte immer noch Methodik und Plausibilität zu prüfen. Es ist anzunehmen, dass die Undurchsichtigkeit der Sachlage eine Rechtswidrigkeit auf den ersten Blick regelmäßig möglich erscheinen lässt, weshalb die Chancen zumindest auf die Eröffnung eines Verfahrens, trotz Beurteilungsspielraum, gut stehen.

5.3 Der Artenschutzleitfaden

Vor dem Hintergrund des diffusen Standes der Fachwissenschaft und weitreichender Beurteilungsspielräume der Behörden hat das Umweltministerium NRW in 2013 mit der Erarbeitung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Artenschutzleitfaden) auf die grassierende Rechtsunsicherheit bei der Artenschutzprüfung bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen von WEA reagiert.¹⁴³ Der gemeinsam mit dem LANUV erarbeitete und 2017 fortgeschriebene Leitfaden soll den beteiligten Akteuren durch konkrete artenschutzfachliche

¹⁴³ vgl. MULNV u. LANUV 2017: 4

Vorgaben einen gemeinsamen Rahmen bieten und zur Standardisierung der Verwaltungspraxis führen.¹⁴⁴ Dazu wurde auf eine breite Auswahl von Expertenmeinungen und Literatur, vor allem das einflussreiche Helgoländer Papier, zurückgegriffen, dessen Vorgaben auf das Land NRW angepasst wurden.¹⁴⁵ Dieses ist jedoch wie alle einschlägige Literatur nicht unumstritten und Zweifel an dessen Wissenschaftlichkeit sind angebracht.¹⁴⁶ Der Leitfaden kann auch deshalb nicht den Status einer allgemein anerkannten Fachkonvention beanspruchen, welche den Beurteilungsspielraum verdrängen würde,¹⁴⁷ da durch diesen kein Konsens in der Fachwelt herbeigeführt wurde.¹⁴⁸ Der Leitfaden ist also nur ein weiterer Fachbeitrag. Doch wie entfaltet dieser Bindungswirkung gegenüber UNB? Das Ministerium verfolgt den Ansatz, von dessen in der Sachfrage zuerkannten Beurteilungsspielraum¹⁴⁹ als oberste Naturschutzbehörde¹⁵⁰ in abstrakter Weise Gebrauch zu machen und das Ergebnis als Vorgaben im Leitfaden niederzulegen. Dieser ergeht dann in Form eines Runderlasses, ist also als interne Verwaltungsvorschrift für alle nachgeordneten Naturschutzbehörden verbindlich.¹⁵¹ Als eine solche hat der Leitfaden jedoch allein norminterpretierenden Charakter¹⁵² und ist demnach anders als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften auf gesetzlicher Grundlage wie die TA Lärm nicht für Gerichte verbindlich.¹⁵³ Mit dem Artenschutzleitfaden bestehen in NRW also schon untergesetzliche Vorgaben, wie sie vom BVerfG gefordert werden. Inwieweit durch diese Rechtsunsicherheit und Konfliktpunkten Einhalt geboten werden, soll im Folgenden untersucht werden.

Mit der abschließenden Definition aller windenergieempfindlicher Arten in NRW wird im Artenschutzleitfaden die Grundlage für den Umfang und Untersuchungsaufwand der ASP gelegt. Dazu wurde eine naturschutzfachliche Auswahl unter den besonders geschützten Arten aufgrund deren Gefährdung bezüglich der verschiedenen Zugriffsverbote getroffen.¹⁵⁴ Diese pauschale Freistellung ganzer Artengruppen von der Prüfung wurde verwaltungsrechtlich gebilligt.¹⁵⁵ Nur die empfindlichen Arten sind einer Art-für-Art-Prüfung zu unterziehen.¹⁵⁶

¹⁴⁴ vgl. ebd.

¹⁴⁵ vgl. ebd. 9

¹⁴⁶ vgl. Brandt 2017: 160

¹⁴⁷ vgl. Interview Tigges 01.04.2019

¹⁴⁸ vgl. Schlacke 2015: 31

¹⁴⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12, Rn 15

¹⁵⁰ vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW

¹⁵¹ vgl. MULNV u. LANUV 2017: 9

¹⁵² vgl. Schlacke 2015: 36

¹⁵³ vgl. Guckelberger 2013: 172

¹⁵⁴ vgl. MULNV u. LANUV 2017: 18ff.

¹⁵⁵ vgl. Bick 2015: 27; BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, 9 B 14.13, Rn 19f.

¹⁵⁶ vgl. Bick 2015: 27f.

Abweichungen vom definierten Artenspektrum sind möglich, allerdings nur unter Billigung des LANUV, kann dies doch große Auswirkungen auf den Untersuchungsaufwand und die Genehmigungserteilung haben.¹⁵⁷

Da i. d. R. eine ASP der Stufe 2 erforderlich ist,¹⁵⁸ müssen die Bestimmungen des Leitfadens zur Stufe 1 nicht behandelt werden. Für die in Stufe 2 erforderlichen Bestanderfassungen macht der Artenschutzleitfaden wiederum umfangreiche Vorgaben: Zuerst werden artspezifische Untersuchungsradien rund um die geplanten Standorte festgelegt. Nur innerhalb dieser hat eine Bestanderfassung zu erfolgen.¹⁵⁹ Dadurch ergeht eine Regelfallvermutung der Unbedenklichkeit außerhalb dieser Radien,¹⁶⁰ wodurch der Untersuchungsaufwand und die angenommene Beeinträchtigungsbereichweite bedeutend eingegrenzt werden. Sind Arten innerhalb der Radien ermittelt worden, bedeutet dies jedoch nicht automatisch einen Verstoß. Vielmehr sind die Ergebnisse nun einer genauen Beurteilung des Einzelfalls zu unterziehen. Die Radien stellen also keine Tabuzonen dar.¹⁶¹ Darauf aufbauend wird durch den Leitfaden zur Bestanderfassung innerhalb der Radien eine umfassende Methodik der Kartierung und Raumnutzungsanalyse vorgegeben.¹⁶² Auf den ersten Blick scheint hier in hohem Maße für Rechtssicherheit und Planbarkeit des Untersuchungsaufwandes gesorgt. Die Regelungsreichweite wird jedoch sogleich wieder eingeschränkt, da die Methodiken so auch nur im Regelfall anzuwenden sind. Der Leitfaden betont das sowohl Untersuchungsradien als auch Methodik von den örtlichen Gegebenheiten abhängen und räumt der UNB das Recht ein, ohne Rücksprache mit dem LANUV abweichende Anforderungen zu stellen. Diese müssen nur fachlich begründet sein.¹⁶³ Darüber hinaus sind im Leitfaden keine maßgeblichen Vorgaben niedergelegt.

Untergesetzliche Vorgaben wie der Artenschutzleitfaden sind zu begrüßen, legen sie doch einen gemeinsamen Rahmen für die ASP fest, an welchen sich UNB zu halten haben und der damit auch den Projektierern Orientierung bietet, was zu einer Eindämmung des in den vorigen beiden Kapiteln ermittelten Konfliktpotenzials führt. Inwieweit dies geschieht hängt jedoch maßgeblich von der Regelungsreichweite der Vorgaben ab. Den größten Beitrag zur Klärung macht der Leitfaden zweifelsohne durch die Definition der windenergieempfindlichen Arten, von welchen nur über die Hürde der Billigung durch das LANUV abgewichen werden kann. Weiter als den

¹⁵⁷ vgl. MULNV u. LANUV 2017: 18f

¹⁵⁸ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

¹⁵⁹ vgl. MULNV u. LANUV 2017: 47ff.

¹⁶⁰ vgl. ebd. 9

¹⁶¹ vgl. ebd. 9, 17

¹⁶² vgl. ebd. 24ff., 36f.

¹⁶³ vgl. ebd. 24

Arten ein abstraktes Tötungsrisiko oder Meideverhalten zuzuweisen geht der Leitfaden jedoch nicht. Zwar wird dies durch die Nennung konkreter Studien in Anhang 1 begründet,¹⁶⁴ doch eine Auswahl der Beurteilung zugrunde zu legender Literatur ist dadurch nicht erfolgt.¹⁶⁵ Der UNB steht also es also frei, über die abstrakte Zuweisung von Tötungsrisiko und Meideverhalten hinaus weiterhin aus der Fülle der Befunde zu schöpfen, die ganz unterschiedliche Stärke der Empfindlichkeit und Problematik der am geplanten Standort beobachteten Aktivitäten feststellen.¹⁶⁶ Eine Festlegung auf die Inhalte der zitierten Studien hätte zur Klärung beigetragen, wird aber von den Verantwortlichen aufgrund der uneindeutigen Erkenntnislage nicht verfolgt,¹⁶⁷ obwohl ihnen dies durch den Beurteilungsspielraum möglich wäre und der Leitfaden durch regelmäßige Fortschreibungen¹⁶⁸ den Anforderungen der Aktualität genügt. Da hier eine Chance verpasst wurde, kann **der zögerliche Umgang des Umweltministeriums mit dem Beurteilungsspielraum** als Ursache angesehen werden. Während dem Leitfaden darüber hinaus aufgrund des Standes der Fachwissenschaft die Festlegung von konkreten Beurteilungsmethoden und Maßstäben unmöglich war, konnte dieser aber Untersuchungsräume und die Erfassungsmethodik vorschreiben. Die geltende Regelfallvermutung schwächt die Vorgaben jedoch stark, da sie sich nicht auf eine wahrscheinliche Anwendbarkeit bezieht, sondern explizit auf die örtlichen Gegebenheiten des Naturraums und artspezifische Verhaltensweisen.¹⁶⁹ Da der Naturraum immer wieder unterschiedlich ausgeprägt ist und keine Regelfallumstände definiert wurden sowie vor dem Hintergrund differierender Befunde des Verhaltens, ist es im Lichte des sich auch darauf beziehenden Beurteilungsspielraums **für die untere Naturschutzbehörde sehr einfach, eine Abweichung von den Vorgaben zur Bestanderfassung zu begründen**. Auseinandersetzungen über die nötige Untersuchungstiefe sind somit vorprogrammiert.

Es lässt sich schließen, dass obwohl der Artenschutzleitfaden zwar einige klärende Vorgaben bereitstellt, der Stand der Fachwissenschaft und der naturschutzfachliche Beurteilungsspielraum noch immer dazu in Stande sind, der Kontroverse um den Artenschutz Vorschub zu leisten. Es wird auch deutlich, dass deren Ursachen nur in der Gesamtbetrachtung eines komplexen Systems aus der Eröffnung von Spielräumen, Machtverhältnissen und Schranken zu verstehen

¹⁶⁴ vgl. ebd. 40 ff.

¹⁶⁵ vgl. Interview Kiel 08.04.2019

¹⁶⁶ vgl. Kap. 5.1

¹⁶⁷ vgl. Interview Kiel 08.04.2019

¹⁶⁸ vgl. MULNV u. LANUV 2017: Einführungserlass 1

¹⁶⁹ vgl. ebd. 24

sind. In Anbetracht dieser aufgeladenen Konstellation ist die theoretische Ursachenermittlung der Artenschutzkontroverse abgeschlossen.

6. Der Umgang maßgeblicher Akteure mit dem Artenschutz und dessen Auswirkungen

Mit der Grundlage der Ursachen, welche sich aus der Theorie ermitteln lassen, ist es nun möglich, den Umgang der für die Kontroverse maßgeblichen Akteure mit dem besonderen Artenschutz in der Windenergiegenehmigung zu untersuchen. Hierbei ist zu festzustellen, welche akteursspezifischen Ursachen zu den zuvor beschriebenen hinzutreten und inwieweit sich diese bedingen. Gleichzeitig ermöglicht die Beschäftigung mit der Umsetzungs- und Prozessebene die tatsächlichen Auswirkungen der Artenschutzkontroverse zu skizzieren. Zentral ist die Rolle der Projektierer, welche als Antragsteller in der Genehmigung und spätere Betreiber das Hauptinteresse an der Realisierung von Windenergievorhaben repräsentieren. Da diesen eine Initiatorfunktion zukommt, werden in den folgenden Unterkapiteln die anderen für maßgeblich befundenen Akteure mit deren Handeln in Beziehung gesetzt. Eine dezidierte Beschäftigung mit den Gerichten findet nicht statt, da diese schon in Kap. 5.2 behandelt wurden.

6.1 Lokale Naturschützer

Projektierer klagen seit circa vier Jahren über die negativen Auswirkungen der Artenschutzkontroverse.¹⁷⁰ Neben der Einführung des Verbandsklagerechts, auf welches in Kap. 6.3 eingegangen wird, wurden die Probleme nach diesen erst durch den Bau deutlich größerer Anlagentypen akut. Seitdem fühlen sich Menschen mancher Ortschaften durch Windenergieanlagen besonders bedrängt und die Abneigung gegen Landschaftsbildveränderungen tritt stärker zu Tage.¹⁷¹ Auf diesen Umstand wird der überwiegende Teil des nun gewachsenen örtlichen Widerstands zurückgeführt, was vor dem Hintergrund der prävalenten Landschaftsbilddiskussion plausibel erscheint.¹⁷² Auch vorher schon suchte eine geringere Anzahl von Windkraftgegnern nach einer Möglichkeit Vorhaben zu verhindern, beispielweise wurde vorgebracht, dass WEA zu Totgeburten von Nutztieren führen würden. Diese Vorwürfe blieben jedoch ohne Folgen.¹⁷³ Also wurde weiter nach einem potenten

¹⁷⁰ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

¹⁷¹ vgl. Demuth 2000: 5; Interview Welsing 28.05.2019

¹⁷² vgl. Gerhards 2003: 1f.

¹⁷³ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

Verhinderungsvehikel gesucht, als welches sich am Ende der besondere Artenschutz herausstellte.¹⁷⁴ Für örtliche Windkraftgegner scheint dieser in der Tat ein Glücksfall zu sein, denn der diffuse Stand der Fachwissenschaft und die fehlende Quantifizierbarkeit des Sachverhalts lassen nicht nur weitreichende aber schwer widerlegbare Bedenken zu, auch besteht die Möglichkeit direkter Einflussnahme auf das Verfahren durch Hinweise in der Sachverhaltsermittlung, denn das Entdecken von Nestern wird nicht nur Gutachtern zugetraut.¹⁷⁵ Aus Sicht der Projektierer wurde der Artenschutz erst durch das Zusammenfallen dieser Erkenntnis mit dem zuvor beschriebenen Anstieg der Windkraftgegner zu einem Problem auf lokaler Ebene.¹⁷⁶

Örtliche Windkraftgegner gehen entsprechend immer öfter dazu über, keine Bürgerinitiative mit einem destruktiv klingenden Namen wie „Gegenwind“, sondern einen lokalen Naturschutzverein zu gründen.¹⁷⁷ Projektierer monieren, dass diese sich überwiegend aus einem pensionierten Personenkreis rekrutieren, der jegliche Sachkundigkeit vermissen lässt. Dies bestreitet der NABU¹⁷⁸ und überträgt den Vereinen regelmäßig umfangreiche Vollmachten, sodass sich diese im Genehmigungsverfahren als offizielle Vertreter einer anerkannten Naturschutzvereinigung präsentieren können.¹⁷⁹ Nun ist nicht all diesen lokalen Naturschützern Zynismus vorzuwerfen, allein schon aus dem Grund fehlender Validierbarkeit. Dennoch bleibt es bezeichnend, dass scheinbar der überwiegende Teil erst am Zeitpunkt der Windenergieplanung zu Artenschützern wird.¹⁸⁰ Die Überzeugung in der Sache mag zudem durch einschlägige Seminare kritischer Naturschützer und die Vernetzung dieser Vereine über social media nachreifen.¹⁸¹

Schon im Rahmen der Antragsberatung fallen die als Vertreter des NABU eingeladenen lokalen Naturschützer Projektierern dadurch auf, nur mitzuschreiben, was die Untere Naturschutzbehörde als kritische Punkte nennt. Dieses Wissen wird sogleich in deren Einwendungen umgesetzt, die aber oftmals nur musterhaft ausgefertigt sind. Im anschließenden Erörterungstermin spielen lokale Naturschützer auch selten eine große Rolle, da schon vorkam, dass sich diese in Anwesenheit von sachkundigen Gutachtern blamierten.¹⁸² Die maßgebliche

¹⁷⁴ vgl. ebd.

¹⁷⁵ vgl. BVerwG, 09.07.2008, a.a.O., Rn 61

¹⁷⁶ vgl. Interview Welsing 28.05.19

¹⁷⁷ vgl. ebd.

¹⁷⁸ vgl. Interview Kowalski 18.06.2019

¹⁷⁹ vgl. ebd.; § 10 Abs. 3a BImSchG

¹⁸⁰ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

¹⁸¹ vgl. Interview Welsing 28.05.19

¹⁸² vgl. ebd.

Verfahrensbeeinflussung, auch unter Eindruck des Wissens um kritische Punkte, findet vielmehr nach der Antragstellung durch eine Strategie der überbordenden Hinweisgebung an die UNB statt, die mittlerweile bei nahezu jedem Projekt angewandt wird.¹⁸³ Da für die Verwaltung der Untersuchungsgrundsatz nach § 24 Abs. 2 VwVfG NRW gilt, ist diesen nachzugehen,¹⁸⁴ was dazu führt, dass sie in Form von Nachforderungen zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag direkt an die Projektierer weitergegeben werden.¹⁸⁵ Die Hinweise handeln dabei nicht nur von vermeintlichen Vorkommen der Arten, sondern bestehen auch aus Verweisen auf teilweise obskure, weltweit zusammengetragene Studien, die eine besonders starke Gefährdung beschreiben, welche wiederum aufwendig von Projektierern widerlegt werden müssen.¹⁸⁶ So ist es lokalen Naturschützern mit geringen Aufwand möglich Kosten in die Höhe zu treiben, das Verfahren zu verzögern und gar die UNB in ihrer Beurteilung zu beeinflussen. Dabei sind die Beeinträchtigungen geradezu beliebig skalierbar, denn wenn ein Hinweis abgearbeitet ist, lässt sich der nächste zu einer anderen Art einbringen.¹⁸⁷

Trotz des Eingangs erwähnten Anstiegs der Zahl örtlicher Windenergiegegner scheint die Teilnahme an offiziellen Terminen und Protestveranstaltungen zu suggerieren, dass es sich bei diesen immer noch um eine eher überschaubare Minderheit handelt.¹⁸⁸ Dieser ist es jedoch durch die Verwendung des Artenschutzes als vordergründiges Anliegen möglich, eine sehr effektive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, da der Artenschutz für den Großteil der neutral eingestellten Mehrheit eine grundsätzlich unterstützenswerte Angelegenheit ist und sich auch der kritischere Bürger durch den Stand der Fachwissenschaft auf scheinbar eindeutige Studien verweisen lässt.¹⁸⁹ Die Steuerung des örtlichen Meinungsbildungsprozesses wird dadurch verstärkt, dass sich Behauptungen lokaler Naturschützer wie „Windräder sind Vogelschredder“ sehr prägnant lesen und in den Köpfen der Menschen festsetzen, während eine Gegendarstellung von Projektiererseite ein Vielfaches an Erklärungszeit benötigt. Solche Verkürzungen finden sich auch immer wieder in lokalen Medien. So kann eine lautstarke Minderheit ihre Einstellung einer auch bei Kommunalwahlen erheblichen Menge vermitteln.¹⁹⁰ Begleitend ließen sich oftmals persönliche Diffamierungen und Drohungen gegenüber Kommunalpolitikern beobachten.¹⁹¹

¹⁸³ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

¹⁸⁴ vgl. Interview Welsing 28.05.19

¹⁸⁵ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

¹⁸⁶ vgl. Interview Welsing 28.05.19

¹⁸⁷ vgl. ebd.

¹⁸⁸ vgl. ebd.

¹⁸⁹ vgl. Interview Welsing 28.05.19

¹⁹⁰ vgl. ebd.

¹⁹¹ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

Es lässt sich also feststellen, dass der **Missbrauch des Artenschutzes für bürgerliches Verhinderungsinteresse** eine Ursache der Artenschutzkontroverse darstellen kann. Die Auswirkungen auf den Genehmigungsprozess bestehen in *substantiellen Verfahrensverzögerungen und -verteuerungen*, auf deren Ausmaß im nächsten Kapitel eingegangen werden soll. Eine direkte Auswirkung des Missbrauchs stellt auch *der eklatante Imageverlust der Windenergie vor Ort* dar, lässt sich die öffentliche Meinung durch die Sympathie mit dem Artenschutz doch gut beeinflussen. Dies kann einerseits dazu führen, die allgemeine Akzeptanz in der Bevölkerung zu senken und somit weiteres Konfliktpotenzial zu induzieren, andererseits wird ein potenziell entscheidendes Wählerpotential gegen Windenergie mobilisiert, was neben Anfeindungen eines harten Kerns von Windkraftgegnern, einen starken *Druck auf die Kommunalpolitik* ausübt, gegen die örtliche Windenergie vorzugehen.

6.2 Die untere Naturschutzbehörde

Dem zuvor hergeleiteten öffentlichen Druck ist auch der Landrat ausgesetzt. Da regelmäßig Parteien ganz unterschiedlicher Ausrichtung das der Windkraft abgeneigte Wählerpotential auf kommunaler Ebene für sich nutzen wollen, erscheint es plausibel, dass der Landrat seine Optionen der Windenergiebeeinträchtigung auslotet.¹⁹² Da dieser Dienstherr der beim Kreis ansässigen unteren Naturschutzbehörde ist, fällt auch auf kommunalpolitischer Ebene die Wahl auf den Artenschutz als Vehikel von Verhinderungsinteressen, schließlich ist an der Windenergieprivilegierung im Außenbereich nichts zu ändern, doch durch die in Kap. 5.1 und 5.2 erläuterte Konstitution steht mit dem Artenschutz ein potentes Instrument zur Verfügung. Windenergieprojektierer sind der festen Überzeugung, dass eine entsprechende interne Vorgabe an die UNB ausgegeben wurde, deutlich strenger bei der ASP vorzugehen als zuvor.¹⁹³ Dies ist nicht direkt nachprüfbar, erscheint jedoch vor dem Hintergrund der örtlichen Umstände,¹⁹⁴ die sicherlich keinen Einzelfall darstellen, plausibel und auch auf andere Regionen der Bundesrepublik übertragbar. Auf konkrete Nachfragen hin verweigerten Verantwortliche mehrerer Kreise jegliche Aussage, was obige Annahme durchaus valide erscheinen lässt.

Damit präsentiert sich eine Situation, in welcher die untere Naturschutzbehörde angehalten ist, ihre sich aus dem diffusen Stand der Fachwissenschaft, subjektiven Elementen der Beurteilung und dem zugesprochenen naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraum ergebende

¹⁹² vgl. Interview Welsing 28.05.20019

¹⁹³ vgl. Interview Lackmann; Flocke; Welsing 28.05.2019

¹⁹⁴ vgl. Kap. 6.1

Machtposition zur Beeinträchtigung der Windenergie vor Ort einzusetzen. Will man das Ausmaß der Auswirkungen umreißen, scheint eine Annäherung über das vermeintlich einschränkende Element des Artenschutzleitfadens sinnvoll, lässt sich anhand dessen doch eine Vielzahl der kontroversen Punkte aufzeigen. Die Absichten der UNB werden hier sogleich ebenso deutlich wie der Mangel des Leitfadens, so zögerlich mit dem Beurteilungsspielraum umgegangen zu sein und keine Bezugsliteratur festgelegt zu haben. Tatsächlich führt diese Quellenfreiheit i. V. m. dem diffusen Stand der Fachwissenschaft dazu, dass zwischen der UNB und den Gutachtern der Projektierer mittlerweile eine zumeist unterschiedliche Auffassung vom anzunehmenden Artverhalten und damit der Empfindlichkeit besteht, da die UNB nichts daran hindert, selbst strengere Literatur zu Grunde zu legen oder auf einschlägige Hinweise lokaler Naturschützer einzugehen, auch wenn es sich dabei um wissenschaftliche Ausreißer handelt.¹⁹⁵ Während der Projektierer nun nach Standardliteratur, die auch im Leitfaden zu finden ist, kartiert und beurteilt hat, scheint es aufgrund dessen mittlerweile die Regel, dass UNBs der gutachterlichen Beurteilung widersprechen und umfangreiche Kartierungen nachfordern.¹⁹⁶ Letzteres illustriert die direkte Verbindung zwischen der Quellenfreiheit und der zweiten problematischen Grenze der Regelungsreichweite des Leitfadens: Den Abweichungsmöglichkeiten von den Vorgaben zur Bestandsermittlung. Während die Ausnahme für artspezifische Verhaltensweisen Obigem Tür und Tor öffnet, wird auch die Ausnahme für Besonderheiten des Untersuchungsraumes tatsächlich häufig ausgereizt, sind diese doch sehr einfach zu begründen.¹⁹⁷ In dieser Vorgehensweise bleibt die Behörde dabei immer durch den naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraum gedeckt, sodass Gegenargumente der Projektierer wirkungslos bleiben.¹⁹⁸ Somit zeigt sich, dass durch die inhärente Begrenzung der Regelungsreichweite des Artenschutzleitfadens ein Großteil von dessen, eigentlich mit dem Ziel der Rechtssicherheit niedergelegten Vorgaben in der Realität nur noch eine rein indikative Wirkung entfalten.

Es verbleibt allein die Festlegung der windenergieempfindlichen Arten, doch zeigt sich gerade hier das Problem, an dem der Artenschutzleitfaden endgültig als Instrument der Rechtsicherheit scheitert: Der Erlass wird nicht durchgesetzt. In Kongruenz mit der zuvor beschriebenen Vorgehensweise erweitern UNBs regelmäßig das windenergieempfindliche Artenspektrum des Leitfadens und erhöhen damit den Untersuchungsaufwand erheblich, während die Chancen auf eine Genehmigung sinken.¹⁹⁹ Nun mag man sich erinnern, dass der Leitfaden für eine derartige

¹⁹⁵ vgl. Interview Lackmann; Welsing 28.05.2019, Interview Kiel 08.04.2019

¹⁹⁶ vgl. Interview Lackmann 28.05.19

¹⁹⁷ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019; vgl. Kap. 5.3

¹⁹⁸ vgl. Interview Flocke, Welsing 28.05.19

¹⁹⁹ vgl. Interview Tigges 01.04.2019

Abweichung die hohe Hürde der Absprache und Billigung mit dem LANUV aufstellt, welcher sicher einen neutrale, sachkundige Partei darstellt. Projektierer und deren Rechtsbeistände berichten jedoch, dass diese Hürde unwirksam bleibt, da die zuständige Abteilung des LANUVs personell stark ausgedünnt wurde.²⁰⁰ UNBs erklären, dass darum keine Absprache möglich ist und nehmen Abweichungen eigenmächtig vor, während auch darauffolgende Bitten zur Klarifikation von Seiten der Projektierer vom LANUV nicht oder nur stark verspätet beantwortet werden.²⁰¹ Dahinter wird politische Steuerung durch die Landesregierung vermutet,²⁰² was vor dem Hintergrund der Windenergiegegnerschaft der FDP plausibel erscheint,²⁰³ aber im Bereich des nicht validierbaren verbleibt.

Es kann also vorkommen, dass auch ein **Missbrauch des Artenschutzes für kommunalpolitisches Verhinderungsinteresse** stattfindet. Zu dessen tatsächlicher Häufigkeit und regelmäßiger Intensität besteht weiterer Forschungsbedarf. In der dadurch begründeten andauernden fachlichen Auseinandersetzung zwischen UNB und Projektierern wird die sowieso schon schwache Position Letzterer durch die **unterbleibende Durchsetzung des Artenschutzleitfadens durch die an das LANUV delegierte Rechtsaufsicht** weiter entkräftet. Somit verfestigt sich unter Projektierern der Eindruck, einer perfiden, behördlichen Willkür ausgesetzt zu sein.²⁰⁴ Der beschriebene Umgang der UNB mit dem Artenschutz wirkt sich stark auf den Planungsprozess aus: Nahm dieser von Beginn der Erarbeitung der Antragsunterlagen bis zur Genehmigung vorher ca. 18 Monate in Anspruch, werden seit dem Aufflammen der Kontroverse regelmäßig *das Doppelte, ca. drei Jahre, bis zur Genehmigungserteilung benötigt*. Während alle anderen Genehmigungsvoraussetzungen längst vorliegen, bedeuten Nachforderungen zur Bestanderfassung aufgrund des jahreszeitlich wechselnden Verhaltens eine einjährige Nachkartierung, die zusammen mit der darauffolgenden, zumeist verspäteten Stellungnahme der UNB²⁰⁵ zu dieser eklatanten Verfahrensverzögerung führt. Tatsächlich lassen sich aber auch Verzögerungen um bis zu vier Jahren beobachten.²⁰⁶ Im schlechtesten Fall ist zum Zeitpunkt der Genehmigung die beantragte Anlagentechnik bereits veraltet und kann nicht mehr geliefert werden, was *eine Genehmigungsänderung inklusive sich wiederholender Konflikte nötig* macht.²⁰⁷ Auch lassen sich finanzielle Auswirkungen feststellen: Während ein reguläres

²⁰⁰ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

²⁰¹ vgl. Interview Tigges 01.04.2019

²⁰² vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

²⁰³ vgl. FDP 2017: 136; Klemp u. Reichel 2017

²⁰⁴ vgl. Interview Welsing, Lackmann, Flocke 28.05.2019, Interview Tigges 01.04.2019

²⁰⁵ vgl. Interview Flocke 28.05.19

²⁰⁶ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

²⁰⁷ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

Artenschutzgutachten zuvor mit ca. 40.000 € zu Buche schlug, *steigen die Gutachterkosten nun regelmäßig auf mehr als das Doppelte* und es sind in Einzelfällen auch Steigerungen um den Faktor vier vorgekommen.²⁰⁸ Die UNB nutzt zudem ihren Beurteilungsspielraum und die subjektiven Elemente der Beurteilung, um ihre Auflagenforderungen deutlich zu verschärfen, lässt sich doch auch so ein strenger Umgang mit der Windenergie vor einschlägiger Öffentlichkeit beweisen.²⁰⁹ Während Betriebszeitbeschränkungen noch durch den Korrekturfaktor der EEG-Vergütung ausgeglichen werden,²¹⁰ bedeuten die Akquirierung und Pflege von z. B. nun in deutlich größerem Umfang geforderten Ablenkflächen i. V. m. einem umfangreichen Monitoring auch andauernde *Kosten, die dazu geeignet sind, die originäre Rentabilität eines Vorhabens spürbar zu schmälern*. Dies ist nach Projektierern mittlerweile bei 70-80% der Vorhaben der Fall.²¹¹ Es ist davon auszugehen, dass es nicht nur bei beschriebener Verzögerung und wirtschaftlicher Beeinträchtigung bleibt. Es erscheint nur folgerichtig, dass wenn immer ein örtlicher Sachverhalt die plausible Beurteilung als einen nicht zu vermeidenden Verbotsverstoß zulässt, eine politisch beeinflusste UNB die Genehmigung versagt, auch wenn diese vor Aufflammen der Kontroverse anders gehandelt hätte. Folgerichtig treten solche Fälle nun vermehrt auf.²¹² Dies impliziert *neben verlorener Zeit und bisherigen Aufwendungen auch kapazitätsmäßige Auswirkungen*, die das Voranschreiten der Energiewende beeinträchtigen können, wird so doch die real verfügbare Flächenkulisse der Windenergie eingeschränkt.

6.3 Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Neben der in den vorigen beiden Unterkapiteln beschriebenen, maßgeblich öffentlichem Druck geschuldeten Situation wird das Verbandsklagerecht anerkannter Naturschutzvereinigungen²¹³ von Projektierern als großes Problem in der Windenergiegenehmigung benannt. Nach dessen Erweiterung im Jahr 2013 folgte eine Orientierungsphase, in der die Verbände das Instrument kennenlernen mussten.²¹⁴ Es ist kein Zufall, dass deren Abschluss mit dem Aufflammen der Artenschutzkontroverse zusammenfällt, denn seither wird nach Projektiereraussage eine große Anzahl der Windenergiegenehmigungen aufgrund des besonderen Artenschutzes mit dem Ziel

²⁰⁸ vgl. Interview Welsing; Flocke 28.05.2019

²⁰⁹ vgl. Interview Welsing 28.05.2019

²¹⁰ vgl. § 36h Abs. 1 u. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. 7.1 d) BlmschG

²¹¹ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

²¹² vgl. Interview Kowalski 18.06.2019

²¹³ vgl. Kap. 2.4

²¹⁴ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

der Aufhebung gerichtlich angefochten.²¹⁵ Einige Projektierer berichten gar, dass seither jedes ihrer Windenergievorhaben auf diese Weise beklagt wird.²¹⁶

Dieser Sachverhalt wurde durch die Veröffentlichung einer Branchenumfrage der maßgeblich durch die deutschen Umweltministerien getragenen Fachagentur Wind im Ansatz überprüfbar. Nach dieser werden mindestens 20% des genehmigten und noch nicht in Betrieb genommenen Windenergievolumens beklagt.²¹⁷ Zusätzlich sind noch einmal gut 40% des beklagten Volumens als angefochtene und schon in Betrieb genommene Windenergiekapazität aufzuschlagen.²¹⁸ Bei diesen Zahlen handelt es sich um eine Kumulation konkreter Rückmeldungen, welche sich anlagenscharf auf beklagte Windenergiestandorte zurückverfolgen lassen.²¹⁹ Aufgrund der Freiwilligkeit der Überlassung dieser ihrer Natur nach sehr sensiblen Daten, können diese Umfrageergebnisse trotz hoher Repräsentativität der teilnehmenden Unternehmen nur als ein belastbarer Rumpfanteil der beklagten Vorhaben behandelt werden. So sind aus Teilen der Bundesrepublik medial durchaus einschlägige Klagen bekannt, jedoch erfolgten keinerlei Rückmeldungen aus diesen Regionen.²²⁰ Neben Ansätzen zur Einschätzung des bundesweiten Klagevolumens beschreibt die Umfrage zudem die vorherrschenden Klagegründe: Diese bestehen zu ganz überwiegendem Teil aus dem besonderen Artenschutz von Vögeln und Fledermäusen, allgemeinen artenschutzrechtlichen Belangen sowie aus Form- und Verfahrensfehlern im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit,²²¹ welche sich plausibel auf die zuvor beschriebene Auseinandersetzung über die Erhebungsmethodik zurückführen lassen, geht diese beim Schutzgut Tiere und Biodiversität doch mit dem Artenschutz Hand in Hand. Auch belegt die Umfrage den deutlichen Anstieg einschlägiger Klageerhebungen in den letzten Jahren.²²² Aus den vorliegenden Daten lässt sich schließen, dass die Klagegefahr aufgrund des Artenschutzrechts mittlerweile zu einem prägenden Bestandteil des Windenergierealisierungsprozesses in Deutschland geworden ist, was auch durch aktuelle Berichte der Wirtschaftsforschung gestützt wird.²²³

Um zu verstehen, wie es zu dieser Situation kommen konnte, lohnt es sich, den Blickwinkel jener anerkannten Naturschutzvereinigungen einzunehmen: Deren satzungsmäßige Aufgabe und

²¹⁵ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019, Interview Tigges 01.04.2019

²¹⁶ vgl. Interview Welsing, Lackmann 28.05.2019

²¹⁷ vgl. Quentin 2019b: 10

²¹⁸ vgl. ebd. 9

²¹⁹ vgl. ebd. 7

²²⁰ vgl. ebd. 9

²²¹ vgl. ebd. 13

²²² vgl. ebd. 11

²²³ vgl. Obermüller 2019: 2

durch offizielle Anerkennung öffentlicher Auftrag ist vor allem der Artenschutz. Dieser stellt die vornehmliche Daseinsberechtigung dieser Verbände dar.²²⁴ Unter dem Eindruck von nahezu konstanten Berichten zur Verschlechterung der Biodiversität in Deutschland tritt zusätzlich seit Beginn der 2000er die Windenergie als ein in dieser Art nie da gewesener, erheblicher Eingriff in die freie Landschaft auf. Diese neue Technologie wird sehr bald durch Studien begleitet, welche gravierende Auswirkungen auf die Avifauna zu belegen scheinen. Zwar treten schnell auch widersprechende wissenschaftliche Arbeiten und Gutachten hinzu, jedoch gingen die Verbände schon oft genug gegen andere schadbringende Vorhabentypen im Außenbereich vor, deren negative Auswirkungen schlussendlich gerichtlich bestätigt wurden.²²⁵ Auch bei diesen wurden negative Konsequenzen im Vorhinein heruntergespielt, moderate Positionen zur Windenergie und Avifauna erwecken so leicht den Eindruck ganz ähnlicher, wirtschaftsinteressengeleiteter Gefälligkeit. Unter dem Eindruck, als einzige Kraft zwischen dem schutzlosen Naturgut der Artenvielfalt und zerstörerischem Profitinteresse zu stehen, nehmen die anerkannten Naturschutzvereinigungen verständlicherweise eine gegen die Windenergie gerichtete Verteidigungshaltung an. Nun treffen immer mehr Berichte von fehlerhaften Gutachten und übergangenen Vorkommen bei Windenergievorhaben durch eine immer größer werdende Zahl lokaler Naturschützer ein. Zum einen bestätigt dies die Verbände in ihrer Einschätzung der Lage, zum anderen vermögen diese so mit der in Kap. 6.1 beschriebenen örtlichen Situation zu kokettieren und durch die Vertretung der Anliegen des lokalen Naturschutzes in großem Stil Mitglieder und Spenden zu gewinnen.²²⁶ Der enge Zusammenhang zwischen lokalen Naturschützen und der Klagepraxis der Verbände wird besonders durch die Tatsache deutlich, dass auch zielgerichtete Spenden für konkrete Klageverfahren ergehen.²²⁷ Zu ihrem ureigenen Schutzinteresse treten also weitere Anreize für die Naturschutzvereinigungen hinzu, den Erwartungen jener neu erschlossenen Unterstützerschaft gerecht zu werden und gegen die Windenergie vorzugehen. Wenn sich nun zur gleichen Zeit die neuen Verbandsklagerechte etablieren, welche den Naturschutzvereinigungen endlich ein scharfes Schwert zur Verteidigung der Artenvielfalt zur Verfügung stellen, ist deren umfassende Anwendung eine natürliche Folge der Geschehnisse.

Während sich der größte Anteil der artenschutzrechtlichen Klagen auf die jeweiligen Landesverbände des NABU zurückführen lassen,²²⁸ verteilt sich die Klageführung doch

²²⁴ vgl. NABU 2018: 2f.

²²⁵ vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.09.2019, 11 B 24.16, juris, Rn 11, 44ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 18.06.2013, 3 K 1744/12, openJur, Rn 20, 29, 76

²²⁶ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

²²⁷ vgl. Interview Kowalski 18.06.2019

²²⁸ vgl. Interview Welsing, Lackmann 28.05.2019; NABU 2019: 1

insgesamt auf eine Vielzahl, oftmals auch regional operierender Naturschutzvereinigungen.²²⁹ Auch wenn personelle Kooperationen zwischen den Verbänden bei der Klageerhebung beobachtet werden,²³⁰ ermöglicht die Verteilung der Klageerhebung auf die Vereinigungen das jüngst oft bemühte Narrativ vorzutragen, dass ihr Verband nur für einen kleinen Teil der Klagen verantwortlich sei und dies in deren Gesamtrahmen oder in Bezug auf die Anzahl aller jemals genehmigter Anlagen kaum ins Gewicht falle.²³¹ Diese Verteidigung gegen den Vorwurf exzessiver Klageerhebung greift insofern nicht, als dass die vereinzelt Klageerhebungen bei der Betrachtung ihrer Auswirkungen nur in ihrer Kumulation über die Vereinigungen hinweg zu betrachten sind, ein Prinzip, was Naturschutzvereinigungen aus der Umweltprüfung durchaus geläufig sein sollte. Der Verweis auf den kleinen Anteil der geführten Klagen an der Anzahl aller jemals genehmigter Anlagen greift noch weniger, hat sich die absolute Anzahl wie der Anteil der Klagen doch in den letzten Jahren erheblich erhöht, womit die Situation offensichtlich eine akute Gefahr für den jetzigen Ausbau darstellt und der Bezug auf die letzten 20 Jahre des Windenergieausbaus darüber keine Auskunft geben kann. Ist es nun nicht nur die hohe Anzahl der Klagen, sondern trifft diese zusätzlich auf die im Kapitel 5 beschriebenen Unsicherheiten in der rechtlichen Beurteilung, die es den Projektierern nahezu unmöglich macht, durch gewissenhafte planerische Vorarbeit die Rechtswidrigkeit ihrer Vorhaben auszuschließen, liegt das hohe Risiko für Windenergieprojektierer und in Folge den Windenergieausbau in Deutschland auf der Hand. Ein Eindruck des Problemausmaßes ist durch die Tatsache zu erlangen, dass auch grundsätzlich branchenfremde deutsche Großunternehmen der Energiewirtschaft explizit die regelhafte Verbandsklage als Grund angeben, von einer Investition in deutsche Windenergie abzusehen.²³²

Anerkannte Naturschutzvereinigungen nehmen jedoch nicht nur direkt über den Klageweg Einfluss auf das Verfahren. Allein durch die Möglichkeit einer Klageerhebung besteht ein starkes Druckmittel gegenüber den Behörden im Genehmigungsverfahren. Wird eine Genehmigung für unrechtmäßig erklärt und es ergeht eine subsequente Beseitigungsanordnung, kann der Projektierer den jeweiligen Kreis, bei welchem die Behörde ansässig ist für bis dahin entstandene Ausfälle und Schäden haftbar machen.²³³ Vor dem Hintergrund kommunaler Haushalts-situationen und hohen Investitionsvolumen, ist dies für die meisten Kreise nicht voll begleichbar und würde vorhandene Haushaltsmittel weit übersteigen.²³⁴ Selbst wenn die Forderung von der

²²⁹ vgl. Quentin 2019b: 13ff.; Umweltbundesamt 2019b; vgl. Interview Welsing, Lackmann 28.05.2019

²³⁰ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

²³¹ vgl. NABU 2019: 1; NABU-Pressedienst 2019, vgl. Interview Kowalski 18.06.2019

²³² vgl. Wetzel 2019

²³³ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

²³⁴ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

Versicherung des Kreises beglichen wird, würden zudem noch immer die Effekte der politischen Blamage bestehen. Vor diesem Hintergrund ist die explizite Vorgehensweise des NABU umso effektiver, schon vor der Genehmigungserteilung auf die Behörde einzuwirken, die vorhandenen artenschutzrechtlichen Fragen als kritisch zu bewerten und die Genehmigung zu versagen.²³⁵ Eine Verstärkung der in Kap. 6.2 beschriebenen Auswirkungen ist hierdurch anzunehmen.

Projektierer berichten zudem von unlauterem Vorgehen der Vereinigungen im Klageprozess. Erwartbar ist, dass auch diese in ihren Klagebegründungen den diffusen Stand der Fachwissenschaft nutzen, um zweifelhafte Studien zur Überzeugung des Gerichtes heranzuziehen. Besonders fragwürdig scheint jedoch die Praxis der Eilantragstellung. Durch die starke rechtliche Stellung des besonderen Artenschutzes und der einfachen Begründbarkeit einer potenziell rechtswidrigen Gefährdung kann der Klagesteller davon ausgehen, dass ein Eilantrag regelmäßig zu einem Baustopp führt.²³⁶ Dem Interesse des Artenschutzes wäre am meisten gedient, wenn der Baustopp möglichst schnell erfolgt und damit die Eingriffe in Natur Landschaft limitiert bleiben. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass der Eilantrag oder dessen nötige Begründung erst in einer weit fortgeschrittenen Bauphase oder gar erst nach Fertigstellung der Anlagen eingereicht werden, was dann zu einem Betriebsstopp führt.²³⁷ Darüber hinaus wird im ordentlichen Verfahren eine auffällige Häufung von durch die Naturschutzvereinigungen geforderten Fristverlängerungen für die Klagebegründung und subsequeute Krankheitsfälle an den Gerichtsterminen festgestellt, was den vorher erwirkten Bau-, oder nach Fertigstellung der Anlage, Betriebsstopp, verlängert.²³⁸

Die deren Ermittlung abschließende Ursache der Artenschutzkontroverse stellt also die **Klagepraxis anerkannter Naturschutzvereinigungen** dar, verlängert diese den Konflikt doch regelmäßig weit über die Genehmigungserteilung hinaus. Viele Projektierer *nehmen mit einer beklagten Genehmigung nicht an der Ausschreibung zur EEG-Vergütung Teil* und fangen entsprechend auch nicht an zu errichten, da nicht sicher ist, ob die Genehmigung bestehen bleibt.²³⁹ Durch die Gefahr des Veraltens genehmigter Anlagen besteht jedoch bald ein Zwang zum baldigen Bau und damit der Teilnahme an der Ausschreibung.²⁴⁰ Da nicht nur ein substantieller Teil aller Vorhaben beklagt, sondern auch regelmäßig den Eilanträgen stattgegeben wird, führt dies *bei vielen der nunmehr bezuschlagten Windenergievorhaben der*

²³⁵ vgl. Interview Kowalski 18.06.2019

²³⁶ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

²³⁷ vgl. Interview Welsing 28.05.2019

²³⁸ vgl. ebd.

²³⁹ vgl. Interview Saage 29.05.2019; BWE 2019

²⁴⁰ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

letzten Jahre zu einem Baustopp in fortgeschrittener Bauphase oder einem Betriebsstopp fertiggestellter Anlagen.²⁴¹ Dieser Umstand hält bis zur Verfahrensentscheidung in der Hauptsache an. Blickt man nun auf die durchschnittlichen Verfahrensdauern an den Verwaltungsgerichten, die sich in Folge der Asylverfahren stark verlängerten, bedeutet dies, dass ein großer Teil der in den letzten Jahren genehmigten Vorhaben nicht ans Netz gehen konnte.²⁴² Erstinstanzliche Verfahrensdauern von zwei Jahren und respektive drei Jahren für die Berufung am OVG ließen zudem bisher keine endgültigen Urteile zu.²⁴³ Projektierer haben nicht nur das Problem, dass sie ihre Genehmigungen bis zur endgültigen Gerichtsentscheidung nicht wirtschaftlich umsetzen können, es besteht zudem die starke Sorge, dass große Teile der beklagten Genehmigungen aufgrund des Artenschutzes wieder aufgehoben werden und eine subsequente Beseitigungsanordnung nach § 20 Abs. 2 BImSchG ergeht.²⁴⁴ Dass sich diese Sorge schon in erstinstanzlichen Verfahren bestätigte,²⁴⁵ zeigt, dass vom naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraum zwar eine Signalwirkung ausgeht, die der UNB ihre starke Machtposition im Genehmigungsverfahren verleiht, der daraus folgende implizite Schutz einer errungenen Genehmigung vor Aufhebung aufgrund des Artenschutzes jedoch nicht pauschal angenommen werden kann. Projektierer treffen also die negativen Auswirkungen des Beurteilungsspielraums, ohne von dem Vorteil einer rechtssicheren Genehmigung durch die gerichtliche Hinnahme der behördlichen Beurteilung zu profitieren, schließlich ist diese den Gerichten nur gestattet, nicht vorgeschrieben.²⁴⁶ In Anbetracht dieser starken, aber auf das Unmittelbare beschränkten Auswirkungen auf die Windenergiegenehmigung scheint es geboten, die Betrachtung um die Ergebnisse der vorigen beiden Unterkapitel zu erweitern, um so Auswirkungen ermitteln zu können, die aus deren Kumulation hervorgehen. Aufgrund deren Ausmaß weitet sich der Blick auf den Sachverhalt, der kausale Bezug zur Windenergiegenehmigung bleibt jedoch bestehen.

In ihrer Gesamtheit stellt die Artenschutzkontroverse einen eklatanten Kostenfaktor dar. Im Rahmen dieser vervielfältigt sich der ohnehin schon substantielle Kostenpunkt des artenschutzrechtlichen Gutachtens und einschlägiger Maßnahmen.²⁴⁷ Gleichzeitig werden Genehmigungsverfahren in die Länge gezogen, Zeit der Mitarbeiter gebunden und potentielle Einnahmen aus einer früheren Inbetriebnahme verhindert.²⁴⁸ Das Problem verlorener Erträge

²⁴¹ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

²⁴² vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

²⁴³ vgl. Interview Welsing, Flocke 28.05.2019

²⁴⁴ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

²⁴⁵ vgl. ebd.

²⁴⁶ vgl. Kap. 5.2

²⁴⁷ vgl. Kapitel 6.2: originäre Rentabilität

²⁴⁸ vgl. ebd.

setzt sich durch erwirkte Bau- und Betriebsstopps fort, wirkt hier aber umso schwerer, da diese nun vor dem Hintergrund von um vielfach höheren getätigten Investitionen zu betrachten sind, schließlich bilden Bau- und Anlagekosten den größten Teil der nötigen Investitionen.²⁴⁹ Die Prognose dieser Ausfallkosten stellt zudem eine große Herausforderung dar, ist deren Ende doch nicht abzusehen.²⁵⁰ Zusammen mit sonstigen Verfahrenskosten, wie denen des Rechtsbeistandes, summiert sich dies zu empfindlichen wirtschaftlichen Verlusten der Projektierer, welche durch Mehreinnahmen refinanziert werden müssen. Dies zwingt Projektierer dazu, mit deutlich höheren Geboten in die EEG-Ausschreibungsverfahren zu gehen.²⁵¹ Tatsächlich blieben die durchschnittlichen Zuschlagswerte bis auf eine Schwächephase aufgrund Spekulationen zur Änderung der Gesetzeslage für Bürgerwindparks²⁵² konstant bei über 6 ct/kWh,²⁵³ während sich durch das Instrument der Ausschreibung eigentlich eine Senkung auf 2-4 ct/kWh erhofft wurde.²⁵⁴ Dies hat die Erhöhung der für Windenergie zu zahlenden Vergütung zu Folge, welche über die EEG-Umlage durch den Stromkunden zu bezahlen ist. Die Artenschutzkontroverse *trägt somit mittelbar zu einem Anstieg des Strompreises bei*, was mit weitreichenden Implikationen sozialer Natur und für die Akzeptanz der Energiewende verbunden ist.

Die wohl gravierendste Auswirkung auf die Planung von Windenergieanlagen und damit die Energiewende besteht jedoch in der *abschreckenden Wirkung, welche die Artenschutzkontroverse in der Genehmigung entfaltet*. Wird eine potentielle Fläche auch nur im Ansatz artenschutzrechtlich kritisch eingeschätzt, führt dies dazu, dass viele Projektierer unter dem Eindruck der zuvor beschriebenen Auswirkungen der Kontroverse zurückschrecken und auf eine Entwicklung verzichten, die sie vorher durchaus in Angriff genommen hätten.²⁵⁵ Die volatilen Auswirkungen der Kap. 6.1 und 6.2 sind wohl mittlerweile schlicht hinzunehmen, reichen doch geringste Bedenken aus, um den beschriebenen Umgang mit der Windenergie zu rechtfertigen. Diese führen bereits zu einer deutlichen Streckung von Genehmigungsprozessen, deren abschreckende Wirkung durch frustrierende Auseinandersetzungen mit Behörden und gleichzeitigen Animositäten aus Teilen der Öffentlichkeit die Attraktivität der Windenergieentwicklung grundsätzlich zu senken vermag.²⁵⁶ Die wirtschaftlichen Auswirkungen

²⁴⁹ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

²⁵⁰ vgl. Interview Saage 28.05.2019

²⁵¹ vgl. ebd.

²⁵² vgl. Weber 2018

²⁵³ vgl. Bundesnetzagentur 2020

²⁵⁴ vgl. Bundesregierung 2016; Interview Welsing 28.05.2019

²⁵⁵ vgl. Interview Welsing, Lackmann 28.05.2019

²⁵⁶ vgl. Interview Lackmann, Welsing 28.05.2019, Interview Tigges 08.04.2019

der Kap. 6.1 und 6.2 lassen sich jedoch trotz drohender Genehmigungsversagung noch oft durch höhere Zuschläge in der Summe der Vorhaben abwälzen, stehen die Kosten doch vor den Ausschreibungen fest.²⁵⁷ Vor dem Hintergrund der nunmehr regelhaften Gefahr der Verbandsklage steigt das unternehmerische Risiko jedoch soweit an, dass selbst risikofreudige Projektierer auf einen Großteil potenzieller Vorhaben verzichten müssen, da sie für diese keine Kredite mehr erhalten.²⁵⁸ Substantielles Brachliegen von neuem deutschen Windenergieerzeugungspotenzial der letzten Jahre durch in ihrer Länge und subsequenten Ausfällen und Kosten schwer kalkulierbare Bau- und Betriebsstopps ist schon für sich eine klimapolitische Tragödie, stellt für Projektierer und Investoren jedoch vor allem ein großes Risiko dar. Die hinzutretende Gefahr des wirtschaftlichen Totalschadens durch eine Aufhebung der Genehmigung macht Windenergievorhaben für viele gänzlich unattraktiv. Die für Windenergie nötigen millionenschweren Investitionskosten werden nur aufgebracht, wenn sich diese mit hinreichender Sicherheit refinanzieren. Die Artenschutzkontroverse *entzieht Windenergievorhaben jedoch jegliche Planungs- und Kalkulationssicherheit*. Mit einem Schadensersatz durch den Kreis, bei dem die Genehmigungsbehörde sitzt, ist nämlich nicht zu rechnen, da es in der Realität nur sehr schwer möglich ist, dieser einen Verfahrensfehler nachzuweisen.²⁵⁹ Dies führt so weit, dass selbst deutsche Konzerne, die umfangreiche Expansionspläne bezüglich Erneuerbaren hegen, nicht in Deutschland investieren wollen.²⁶⁰ Während selbst große Konzerne vor der Artenschutzkontroverse zurückschrecken, wirkt diese doch erst recht auf kleine Akteure prohibitiv: Ein mittelgroßer Projektierer ist durch den Rückbau eines Vorhabens direkt in seiner Existenz bedroht und bürgerliche Gesellschafter verlieren ihr Anlagevermögen.²⁶¹ Damit entgehen dem deutschen Stromsektor nicht nur enorme Investitionen in Erneuerbare, auch das nach § 2 Abs. 3 S. 2 EEG ausgegebene Ziel, kleine Akteure an der Energiewende zu beteiligen, wird vereitelt.

Während der Einbruch der ans Netz gehenden Windenergieanlagen in 2019 noch von den Spätfolgen missglückter Privilegierungen von Bürgerenergiegesellschaften beeinflusst ist, stellt die vorgeschaltete und damit aktuellere EEG-Ausschreibung ein besseres Maß zur Beurteilung der Auswirkungen der Artenschutzkontroverse dar. Es lässt sich nach den Erkenntnissen dieser Arbeit maßgeblich auf die Artenschutzkontroverse zurückführen, dass die eingereichte

²⁵⁷ vgl. Interview Welsing 28.05.2019

²⁵⁸ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

²⁵⁹ vgl. Interview Flocke 28.05.2019

²⁶⁰ vgl. Wetzel 2019; Interview Lackmann 28.05.2019

²⁶¹ vgl. Interview Welsing 28.05.2019

Gebotsmenge zuletzt regelmäßig unter der ausgeschriebenen Windenergieleistung lagen.²⁶² Im September 2019 betrug das Gebotsvolumen gar nur rund 38%.²⁶³ Geplante Sonderausschreibungen können ihre Wirkung somit nicht entfalten.²⁶⁴ Nachdem Projektierer nun Erfahrungen mit der Artenschutzkontroverse in der Genehmigung gesammelt haben, schlägt sich deren abschreckende Wirkung in dem *Zusammenbruch des eingereichten Vorhabenvolumens* nieder. Für die Frage, welchen Anteil daran das generelle Absehen von Windenergieentwicklungen oder der vorläufige Verzicht, beklagte Vorhaben in die Ausschreibung zu bringen, haben, und inwieweit andere Bedingungen wie Probleme mit dem zivilen und militärischen Luftverkehr eine Rolle spielen, besteht weiterer Forschungsbedarf.²⁶⁵ Es lässt sich jedoch in jedem Fall feststellen, dass sich die anfänglichen Befürchtungen sowohl für die kurze als auch die lange Frist bestätigt haben: Die Artenschutzkontroverse ist eine *Gefahr für den hiesigen Windenergieausbau und damit die Energiewende*.

7. Fazit

Blickt man auf die gewonnenen Erkenntnisse zurück, drängt sich eines auf: Die initiale Ursache der Kontroverse liegt im misslungenen Verweis des für sich allein allzu vagen Gesetzestextes auf den unzureichenden Stand der Fachwissenschaft. Statt der Materie gerecht zu werden und der Intention des Unionsrechts durch klare Vorgaben zur Umsetzung zu verhelfen, wurde die gesetzgeberische Verantwortung leichtfertig weiterdelegiert, was, wie hinreichend dargestellt, spektakulär scheiterte. Ohne selbige Missachtung gesetzgeberischer Pflichten hätte die Artenschutzkontroverse in dieser Form niemals entstehen können. Ob dies gar einen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 2 u. 3 GG darstellt,²⁶⁶ sollte zum Gegenstand weiterer Forschungen gemacht werden. In jedem Fall rufen solch freies hoheitliches Handeln in einem Vorgabenvakuum und subsequeute Klagemöglichkeiten schwere rechtsstaatliche Bedenken hervor. Diese Situation darf nicht bestehen bleiben. Könnte in anderen Fachgebieten noch die Gerichtsbarkeit für Konkretisierung gesetzestextlicher Unbestimmtheiten sorgen, ist dies durch die schwer greifbare Konstitution des Artenschutzes, insbesondere bei Windenergieanlagen, nicht möglich, wie die bestenfalls missverständliche Signifikanztheorie und die letztendliche Zuerkennung des Beurteilungsspielraumes zeigen. Die Missachtung bundesgesetzgeberischer Pflichten lässt sich auch nicht durch die

²⁶² vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

²⁶³ vgl. Bundesnetzagentur 2020

²⁶⁴ vgl. § 28 Abs. 1 S. 2 u. 3 EEG

²⁶⁵ vgl. Quentin 2019c: 6

²⁶⁶ vgl. Huster, Rux in: E/H, GG, Art. 20, Rn 179

Landesverwaltung korrigieren, wie der Artenschutzleitfaden NRW beweist. Über Regelungslücken hinaus ist die Durchsetzung des Erlasses nicht garantiert und Gerichte grundsätzlich nicht an diesen gebunden. So ist eine große Unsicherheit in der Rechtsanwendung entstanden, welche Verfahrensbeeinflussung und Klagevoraussetzungen Vorschub leistet, während Willkür durch staatliche Stellen und gar politischen Interessen Tür und Tor geöffnet werden. Durch diese Unsicherheit vermögen allen Indizien nach sachfremde Interessen von Minderheiten einen so starken Einfluss auf die Genehmigung und den Ausgang von Gerichtsverfahren zu nehmen, dass rechtsstaatliche Verfahren leicht missbraucht und Normen zu einem bloßen Verhinderungsvehikel degradiert werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes problematisch, schließlich erfolgt eine Beeinträchtigung der Baufreiheit nach Art. 14 GG hier nicht durch demokratisch legitimierte planerische Entscheidungen. Über den Schutz einzelner persönlicher Rechtspositionen hinaus ist es jedoch vor allem fatal, wenn durch den besonderen Artenschutz, der ursprünglich limitierte und plausibel dem NIMBY-Phänomen zuzuordnende lokale Widerstand, mit Hilfe des NABU die Energiewende gefährdet. Auch vor dem Hintergrund der internationalen Verantwortung für den Klimaschutz darf es nicht sein, dass der Artenschutz dazu missbraucht werden kann, einer Verteuerungs- und Verzögerungsstrategie Vorschub zu leisten und mit Erfolg die Wirtschaftlichkeit der Windenergie und damit deren Ausbau in Deutschland derart zu beeinträchtigen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf und ein generelles Bewusstseinsdefizit. Dazu sei jedoch gesagt, dass weitere Forschungen zur Validierung dieser Vorwürfe geboten sind.

Nachdem in dieser Arbeit die Ursachen und Auswirkungen der Artenschutzkontroverse in der Windenergiegenehmigung ausführlich dargestellt wurden und damit die Forschungsfrage beantwortet ist, lässt sich auf dieser Grundlage nun der Blick auf die Zukunft und den weiteren Umgang mit dieser weitreichenden Problematik richten. Kurzfristig ist es aus Gründen des Klimaschutzes nötig, den befürchteten wirtschaftlichen Kollaps vieler Windenergieprojektierer durch umfangreiche Genehmigungsaufhebungen abzuwenden, schließlich stellen diese eine tragende Säule der Energiewende dar. Dafür bestünde die Möglichkeit eines staatlichen Hilfsfonds.²⁶⁷ Für eine langfristige Lösung sind jedoch entschlossene Reformen auf bundesrechtlicher Ebene notwendig. An der Entscheidung des Umweltministeriums NRW, keine Fachliteratur im Artenschutzleitfaden festzulegen und weitreichende Ausnahmen zuzulassen sowie an der Signifikanztheorie zeigt sich, warum es zu diesem Vorgabedefizit kam: Es besteht der grundsätzliche Anspruch, nur fachwissenschaftlich korrekte und sakrosankte Vorgaben normativ festzulegen. Ist das doch zweifelsohne ein generell richtiger Ansatz, führt dies beim

²⁶⁷ vgl. Interview Lackmann 28.05.2019

Artenschutz, so im Leitfaden, aber zu unzureichender Regelungsreichweite oder im Falle der Signifikanztheorie zu so vagen Bestimmungen, dass diese ihre Konkretisierungswirkung verfehlen. Solange der Gesetzgeber nicht von diesem Anspruch abweicht, wird die Artenschutzkontroverse Bestand haben, bildet das Bundesrecht doch die Keimzelle der ermittelten Ursächlichkeiten und sind die Fronten zu verhärtet für einen kommunikativen Ausweg. Aufgrund dessen ist für eine pragmatische Lösung zu plädieren: Der Stand der Fachwissenschaft liefert keine allgemein anerkannten Methoden oder validierbare Maßstäbe. Dennoch bestehen genug Erkenntnisse, um in beiden Fällen eine Tendenz ausmachen zu können. An dieser Stelle muss nun eine Abwägung zwischen wissenschaftlichem Anspruch auf der einen und der Kreditabilität des Rechtsstaates, dem Schutz subjektiver Rechtspositionen und der Energiewende auf der anderen Seite stattfinden, welche zugunsten von Letzteren auszufallen hat. Entsprechend sollte der Gesetzgeber fachwissenschaftlich bestmögliche, aber mit dem klaren Hauptziel der Rechtssicherheit formulierte, Vorgaben zu Erhebungsmethoden und Maßstäben wie Meideabstände und dem kritischen Maß von Aufhalten bei der Raumnutzungsanalyse festlegen. Gleiches gilt für einschlägige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Dies wäre am besten durch eine Verordnung nach dem Vorbild der technischen Anleitungen des Immissionsschutzrechts²⁶⁸ möglich, ließen sich Festlegungen doch so recht einfach neuer Forschung anpassen, die sich alsbald sicher auf deren Verbesserung konzentrieren würde. Auf diesem Wege ist es möglich, die letztlich auf einem Regelungsdefizit gründende Artenschutzkontroverse aufzulösen. Von einer realen Verringerung des Schutzniveaus oder der Einschränkung der Flächenkulisse durch diese Vorgaben ist dadurch nicht auszugehen, schließlich scheinen gegnerische Anforderungen oftmals übersteigert und die einschränkende Wirkung wird wohl kaum über die des Artenschutzleitfadens hinausgehen, stellt dieser doch bereits den geronnenen Sachverstand eines Landesministeriums dar. Es lässt sich damit schließen, dass die Artenschutzkontroverse eine eklatante Gefahr für den Windenergieausbau in Deutschland und damit die Energiewende darstellt, eine dringend nötige Lösung durch pragmatisches Handeln des Bundesgesetzgebers jedoch möglich ist.

²⁶⁸ vgl. § 47f BImSchG

Quellenverzeichnis

Literaturquellenverzeichnis:

Ammermann, Kathrin (2015):

Spannungsfeld Windenergie und Natur- und Artenschutz: aktuelle Herausforderungen und Fragestellungen. In: Fachagentur Windenergie an Land (Hg.): Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Natur- und Artenschutz. Fachtagung am 4. November 2014 in Hannover. Berlin, 6-8

Ammermann, Kathrin; Balzer, Sandra; Becker, Nadine (2015):

Artenschutz-Report 2015. Tiere und Pflanzen in Deutschland. Bonn: Bundesamt für Naturschutz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Atteslander, Peter (2010):

Methoden der empirischen Sozialforschung. 13., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: de Gruyter

Battis, Ulrich; Krautzberger, Michael; Löhr, Rolf-Peter:

Baugesetzbuch, 13. Auflage 2016, München: C. H. Beck

Baumann, Wolfgang (2016):

Rechtsprobleme der Genehmigung von Windkraftanlagen. In Brinktrine et al. (Hg.): Rechtsfragen der Windkraft zu Lande und zur See. Schriften zum Deutschen und Europäischen Infrastrukturrecht, Band 5. Berlin: Duncker & Humblot. 91-110

Bellebaum, Jochen; Korner-Nievergelt, Fränzi; Mammen, Ubbo (2012):

Rotmilan und Windenergie in Brandenburg: Auswertung vorhandener Daten und Risikoabschätzung. Abschlussbericht in Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte. Halle

Bick, Ulrike (2015):

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Artenschutzrecht: Stand und Perspektiven. In: Jarass, Hans (Hg.): Artenschutzrecht und Planung. Symposium des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster am 23. Oktober 2015. Beiträge zum Raumplanungsrecht, Band 252. Berlin: Lexxion Verlagsgesellschaft, 15-30

Bick, Ulrike; Wulfert, Katrin (2017):

Der Artenschutz in der Vorhabenzulassung aus rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Jg. 2017, H. 6: 346-355

Blessing, Matthias (2016):

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Stuttgart: Kohlhammer

BMU [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit] (2018):

Klimaschutzbericht 2018 zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung. Berlin

BMWi [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie] (2019):

Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land: Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an Land. Berlin

Brandt, Edmund (2017):

Das neue Helgoländer Papier: Konsequenzen für die Rechtspraxis. In: Geßner, Janko; Brandt, Edmund (Hg.): Windenergienutzung aktuelle Spannungsfelder und Lösungsansätze. k:wer-Schriften. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 145-172

Burger, Bruno (2019):

Öffentliche Nettostromerzeugung in Deutschland im Jahr 2018. Dritte Version. Freiburg: Fraunhofer-Institut für solare Energiesysteme

CDU/CSU; SPD (2018):

Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode. Berlin

de Witt, Siegfried (2013):

Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung. Ein Leitfaden für die Praxis zum Bundesnaturschutzgesetz. Verwaltungsrecht für die Praxis. Berlin: Alert-Verlag

Demuth, Bernd (2000):

Das Schutzgut Landschaftsbild in der Landschaftsplanung: Methodenüberprüfung anhand ausgewählter Beispiele der Landschaftsrahmenplanung. Berlin: Mensch und Buch

Deutscher Bundestag (2007):

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25.04.2007. Drucksache 16/5100. Berlin: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft

Durner, Wolfgang (2016):

Völkerrechtlicher Naturschutz und nationales Naturschutzrecht. In: Archiv des Völkerrechts (AVR), Jg. 2016, H. 4: S. 355-381.

Epping, Volker; Hillgruber, Christian:

BeckOK Grundgesetz. 41. Edition 2019, München: C.H. Beck

FDP [Freie demokratische Partei] (2017):

Denken wir neu: Das Programm der freien Demokraten zur Bundestagswahl 2017: „Schauen wir nicht länger zu.“. Berlin

Ferus, Elisabeth (2015):

Anforderungen an naturschutzfachliche Gutachten. In: Fachagentur Windenergie an Land (Hg.): Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Natur- und Artenschutz. Fachtagung am 4. November 2014 in Hannover. Berlin, 34-41

Fischer-Hüftle, Peter (2016):

Artenschutz in der Bauleitplanung am Beispiel Vogelschutz und Windenergie. In: Jarass, Hans (Hg.): Artenschutzrecht und Planung. Symposium des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster am 23. Oktober 2015. Beiträge zum Raumplanungsrecht, Band 252. Berlin: Lexxion Verlagsgesellschaft, 51-72

Gellermann, Martin; Schreiber, Matthias (2007):

Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Berlin: Springer

Gerhards, Ivo (2003):

Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. Culterra: Schriftenreihe des Instituts für Landespflege der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Freiburg i. Br.: Institut für Landespflege

Groß, Thomas (2016):

Demokratische Legitimation und Verwaltungsorganisation. In (Hg.) von Bosch, Nikolaus; Eifert, Martin; Kingreen, Thorsten; Nestler, Nina; Petersen, Jens; Röthel, Anne; Stürner, Michael: JURA - Juristische Ausbildung. Band 38, H. 9: 1026-1036

Grüneberg, Christoph; Bauer, Hans-Günther; Haupt, Heiko; Hüppop, Omno; Ryslavy, Torsten; Südbeck, Peter (2015):

Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz, J. 2015, H. 52: 19-67

Grünkorn, Thomas; Blew, Jan; Coppack, Timothy; Krüger, Oliver; Nehls, Georg; Potiek, Astrid; Reichenbach, Marc; von Rönn, Jan; Timmermann, Hanna; Weitekamp, Sabrina (2016):

Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Husum

Guckelberger, Anette (2013):

Belange des Artenschutzes beim Repowering von Windenergieanlagen. In: Mitschang, Stephan (Hg.): Windenergie: Ausbau und Repowering in der Stadt und Regionalplanung. Berliner Schriften zur Stadt- und Regionalplanung, Band 21. Frankfurt: Internationaler Verlag der Wissenschaften

Hötker, Hermann; Krone, Oliver; Nehls, Georg (2013):

Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge: Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Bergenhusen, Berlin, Husum

Hötker, Hermann; Thomsen, Kai-Michael; Köster, Heike (2015):

Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse: Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. BfN-Skripten 142. BMU-Druckerei: Bad Godesberg

Kornmeier, Martin (2007):

Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten: Eine Einführung für Wirtschaftswissenschaftler. Heidelberg: Physica Verlag

Kowallik, Christine; Borbach-Jaene, Johannes (2001):

Windräder als Vogelscheuchen?: Über den Einfluss der Windkraftnutzung in Gänserastgebieten an der nordwestdeutschen Küste. Vogelkundliche Berichte Niedersachsen 33: 97-102

Lamker, Christian (2011):

Wie werden wissenschaftliche Arbeiten verfasst?. Komplett überarbeitete Neufassung. Materialien „Studium und Projektarbeit“. Dortmund

Lau, Marcus; Jacob, Thomas (2015):

Beurteilungsspielraum und Einschätzungsprärogative: Zulässigkeit und Grenzen administrativer

Letztentscheidungsmacht am Beispiel des Naturschutz- und Wasserrechts. In: Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Jg. 2015, H. 5: 241-262

Naturschutzbund Deutschland e. V. [NABU] (2018):

Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der Fassung vom 17. November 2018. Berlin

Naturschutzbund Deutschland e. V. [NABU] (2019):

Der Rotmilan und die Windenergie: Problem wegdiskutieren oder lösen?. Berlin

Niebert, Kai; Gropengießer, Harald (2014):

Leitfadengestützte Interviews. In: Krüger, Dirk; Parchmann, Ilka; Schecker, Horst (Hg.): Methoden in der naturwissenschaftsididaktischen Forschung. Berlin: Springer, 121-132

Niedersächsischer Landkreistag (2014):

Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand: Oktober 2014. Hannover

Obermüller, Frank (2019):

IW-Kurzbericht 14/2019: Missstand EEG: Besser fördern, was wenig kostet. Kurzberichte des Institutes der deutschen Wirtschaft. Köln

Pietrowicz, Marike (2015):

Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf die Windenergienutzung. In: Fachagentur Windenergie an Land (Hg.): Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Natur- und Artenschutz. Fachtagung am 4. November 2014 in Hannover. Berlin, 9-11

Pohl, Jürgen (1998):

Qualitative Verfahren. In Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL): Methoden und Instrumente räumlicher Planung. Hannover: Verlag der ARL, 95-112

Quentin, Jürgen (2019a):

Ausbausituation der Windenergie an Land im 1. Halbjahr 2019: Auswertung windenergiespezifischer Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis Juni 2019 Fachagentur Windenergie an Land. Berlin

Quentin, Jürgen (2019b):

Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie in Deutschland: Ergebnisse einer im 2. Quartal 2019 durchgeführten Branchenumfrage in Zusammenarbeit mit dem BWE. Fachagentur Windenergie an Land. Berlin

Quentin, Jürgen (2019c):

Ausbausituation der Windenergie an Land im Frühjahr 2019: Auswertung windenergiespezifischer Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis März 2019. Fachagentur Windenergie an Land. Berlin

Ratzbor, Günter (2011):

Naturschutzfachliche Grundlagen zu naturschutzrechtlichen Entscheidungen. In: Brandt, Edmund (Hg.): Das Spannungsfeld Windenergieanlagen: Naturschutz in Genehmigungs- und Gerichtsverfahren. Braunschweigische Rechtswissenschaftliche Studien. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 37-65

Ratzbor, Günter (2016):

Raumnutzungsanalyse: Ausweg aus dem Dilemma „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“?. In: Thiele, Jan; Brandt, Edmund (Hg.): Aktuelle Herausforderungen der Windenergienutzung. k:wer-Schriften. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 113-134

Ratzbor, Günter (2017):

Abstrakte Gefährdung oder konkrete Gefahr: Aktuelle Fragen des Arten- und Naturschutzes am Beispiel von Rotmilan und Großstrappe. In: Geßner, Janko; Brandt, Edmund (Hg.): Windenergienutzung aktuelle Spannungsfelder und Lösungsansätze. k:wer-Schriften. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 1-39

Röbken, Heinke (2016):

Methoden empirischer Sozialforschung. 6. überarbeitete und erweiterte Auflage. Oldenburg

Schlacke, Sabine (2015):

Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten: Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015). Fachagentur Windenergie an Land. Berlin

Scholz, Cornelia (2015):

Grundsätzliche Fragestellungen und Herausforderungen im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung. In: Fachagentur Windenergie an Land (Hg.): Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Natur- und Artenschutz. Fachtagung am 4. November 2014 in Hannover. Berlin, 42-45

Schulz-Walden, Thorsten (2013):

Anfänge globaler Umweltpolitik. Umweltsicherheit in der internationalen Politik (1969–1975). Studien zur Internationalen Geschichte, Band 33. Berlin: De Gruyter

Sothmann, Ludwig (2015):

Natur- und artenschutzfachliche Herausforderungen beim Ausbau der Windenergienutzung an Land. In: Fachagentur Windenergie an Land (Hg.): Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Natur- und Artenschutz. Fachtagung am 4. November 2014 in Hannover. Berlin, 12-18

Teßmer, Dirk (2017):

Klagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) 2017: Überblick für die Praxis. Fachagentur Windenergie an Land. Berlin

Vallendar, Willi (2011):

Erhebliche und nicht erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des Habitat- und Artenschutzes. In: Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht, Jg. 2011, H. 1, S. 4-6

von Landmann, Robert; Rohmer, Gustav (2018):

Umweltrecht. Band 2. 88. Ergänzungslieferung 2019. München: C. H. Beck

von Marschall, Joyce Sabrina Wilhelmina (2016):

Naturschutzrechtliche Probleme bei der Zulassung und Planung von Windenergieanlagen auf dem Land. Europäische Hochschulschriften, Reihe II. Frankfurt: Internationaler Verlag der Wissenschaften.

Wöbse, Anna-Katharina (2002):

Lina Hähnle – eine Galionsfigur der deutschen Naturschutzbewegung. In: Stiftung Naturschutzgeschichte (Hg.): Naturschutz hat Geschichte. Veröffentlichungen der Stiftung Naturschutzgeschichte, Band 4. Iserlohn: Klartext Verlag

Internetquellenverzeichnis:

Bringewat, Jörn (2018):

Spannungsverhältnis Klimaziele und Artenschutz: Kann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur naturschutzrechtlichen Einschätzungsprärogative zur Entspannung des Artenschutzes beitragen?. In: Bringewat, Jörn; Schulte, Johannes: Offenes juristisches Informationsprojekt (jurOP). Abgerufen von <http://www.juop.org/oeffbaurecht/spannungsverhaeltnis-klimaziele-und-artenschutz-kann-die-entscheidung-des-bundesverfassungsgerichts-zur-naturschutzrechtlichen-einschaetzspraerogative-zur-entspannung-des-artenschutzes/> (zuletzt aktualisiert am 08.12.2018, abgerufen am 16.04.2019)

BfN [Bundesamt für Naturschutz] (2011):

Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen. Abgerufen von <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/beschaedigungsverbot.html> (zuletzt aktualisiert am 26.07.2011, abgerufen am 14.05.2019)

Bundesnetzagentur (2020):

Beendete Ausschreibungen: Ergebnisse der Ausschreibungsrunden für Windenergie-Anlagen an Land (2017-2020). Abgerufen von https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen_node.html (abgerufen am 18.05.2020)

Bundesregierung (2016):

Novelle des EEG-Gesetzes: Förderung steuern, Kosten senken. Abgerufen von <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/foerderung-steuern-kosten-senken-92356> (zuletzt aktualisiert am 08.06.2016, abgerufen am 17.06.2019)

BWE [Bundesverband Windenergie] (2019):

Mangelnde Teilnahme an Ausschreibungen zeigt hohe Verunsicherung der Branche. Abgerufen von <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/detail/mangelnde-teilnahme-an-ausschreibungen-zeigt-hohe-verunsicherung-der-branche/> (zuletzt aktualisiert am 19.02.2019, abgerufen am 19.06.2019)

Duden (2019):

Kontroverse, die. Abgerufen von <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kontroverse> (abgerufen am 24.04.2019)

Klemp, Christoph; Reichel, Benedikt (2017):

Geplanter NRW-Windkrafteffizienz ist hoch umstritten. Abgerufen von <https://www.ruhrnachrichten.de/nachrichten/geplanter-nrw-windkrafteffizienz-ist-hoch-umstritten-1219482.html> (zuletzt aktualisiert am 23.11.2017, abgerufen am 17.06.2019)

Kreiser, Konstantin (2015):

Fledermäuse in Gefahr! Abgerufen von <https://blogs.nabu.de/naturschaetze-retten/fledermaeuse-in-gefahr> (zuletzt aktualisiert am 06.07.2015, abgerufen am 10.04.2019)

Lahme, Andreas (2014):

Ablauf eines Genehmigungsverfahrens. Abgerufen von <https://www.windindustrie-in->

deutschland.de/fachartikel/ablauf-eines-genehmigungsverfahrens (zuletzt aktualisiert am 15.10.2014, abgerufen am 15.04.2019)

NABU-Pressedienst (2019):

Zahl des Monats: 44 Klagen wegen Fehlplanungen bei Windenergie in zehn Jahren -Nicht der NABU verhindert den Windenergieausbau, sondern eine planlose Energiepolitik. Abgerufen von <https://shop.nabu.de/presse/pressemitteilungen/www.noaa.gov/stories2011/www.l.duh.de/index.php?popup=true&show=26782&db=presseservice> (zuletzt aktualisiert am 03.07.2019, abgerufen am 27.10.2019)

NABU Schleswig-Holstein (2014):

Klagerechte für Naturschutzverbände: Fragen und Antworten, wenn der NABU vor Gericht zieht. Abgerufen von <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/naturschutz/naturschutzrecht/140408-nabu-info-klagerechte.pdf> (zuletzt aktualisiert am 02.07.2014, abgerufen am 19.06.2019)

Umweltbundesamt (2019a):

Energiebedingte Emissionen. Abgerufen von <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energiebedingte-emissionen#textpart-1> (zuletzt aktualisiert am 19.03.2019, abgerufen am 10.04.2019)

Umweltbundesamt (2019b):

Vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen. Abgerufen von https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2378/dokumente/anerkannte_umwelt-_und_naturschutzvereinigungen.pdf (zuletzt aktualisiert am 17.06.2019, abgerufen am 19.06.2019)

Weber, Tilman (2018):

Warum steigt der Windstrompreis wieder?. Abgerufen von <https://www.erneuerbareenergien.de/archiv/warum-steigt-der-windstrompreis-wieder-150-434-108029.html> (abgerufen am 18.06.2019)

Wetzel, Daniel (2019):

Europas größter Klimasünder wird überall öko – außer in Deutschland. Abgerufen von <https://www.welt.de/wirtschaft/energie/article190323313/Neue-RWE-investiert-ueberall-nur-nicht-in-Deutschland.html> (zuletzt aktualisiert am 14.03.2019, abgerufen am 19.06.2019)

Zeit Online (2019):

Peter Altmaier wirft Umweltministerin Blockade bei Energiewende vor. Abgerufen von <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-11/windenergie-peter-altmeier-svenja-schulze-blockade> (zuletzt aktualisiert am 12.11.2019, abgerufen am 20.11.2019)

Rechtsquellenverzeichnis:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

MLUL [Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg] 2011: **Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen.** Erlass in der Fassung vom 01.01.2011

MULNV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] und LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] 2017: **Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.** Runderlass in der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2017

MULNV [Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] 2016: **Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)** in der Fassung vom 06.06.2016

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 Nr. 27, S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. 2018 Nr. 8, S. 244)

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) in Kraft getreten am 31. März 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233)

Interviewquellenverzeichnis:

Flocke, Michael; Lackmann, Jan; Saage, Daniel; Welsing, Marcel 28.05.2019:

Interview mit Windenergieprojektierern von Westfalenwind und Lackmann Phymetric. Flocke: Geschäftsführer Westfalenwind, Lackmann: Geschäftsführer Lackmann Phymetric, Saage: Unternehmenssprecher Westfalenwind, Welsing: Jurist Lackmann Phymetric. Interview am gemeinsamen Standort der Projektierer in Paderborn.

Kiel, Ernst-Friedrich 08.04.2019:

Interview mit dem Referatsleiter Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Habitatschutz, Vertragsnaturschutz beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Telefoninterview.

Kowalski, Heinz 18.06.2019:

Interview mit dem stellvertretenden NABU-Landesvorsitzenden NRW, Arbeitsschwerpunkte: Umwelt und Wirtschaft, Ornithologie, Erneuerbare Energien, Biodiversität, Landschaftsverbrauch, Medienarbeit. Telefoninterview

Tigges, Franz-Josef 01.04.2019:

Interview mit einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Arbeitsschwerpunkt Windenergie, der Kanzlei Engemann und Partner. Telefoninterview.